

Referentenentwurf

**Gesetz zur Anpassung
der Formvorschriften des Privatrechts und anderer Vorschriften an
den modernen Rechtsgeschäftsverkehr**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1999 (BGBl. I 1642), wird wie folgt geändert:

1. In § 120 wird das Wort "Anstalt" durch das Wort "Einrichtung" ersetzt.

2. § 126 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die schriftliche Form kann durch die elektronische Form ersetzt werden, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

3. Nach § 126 werden folgende §§ 126a und 126b eingefügt:

„§ 126a

(1) Soll die gesetzlich vorgeschriebene schriftliche Form durch die elektronische Form ersetzt werden, so muss der Aussteller der Erklärung dieser seinen Namen hinzufügen und das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen.

(2) Bei einem Vertrag müssen die Parteien jeweils ein gleichlautendes Dokument in der in Absatz 1 bezeichneten Weise elektronisch signieren.

§ 126b

Ist durch Gesetz Textform vorgeschrieben, so muss die Erklärung einem anderen gegenüber so abgegeben werden, dass sie in Schriftzeichen lesbar, die Person des Er-

klärenden angegeben und der Abschluss der Erklärung in geeigneter Weise erkennbar gemacht ist.“

4. § 127 wird wie folgt gefasst:

„§ 127

(1) Die Vorschriften der §§ 126, 126a oder des § 126b gelten im Zweifel auch für die durch Rechtsgeschäft bestimmte Form.

(2) Zur Wahrung der durch Rechtsgeschäft bestimmten schriftlichen Form genügt, soweit nicht ein anderer Wille anzunehmen ist, die telekommunikative Übermittlung und bei einem Vertrag der Briefwechsel. Wird eine solche Form gewählt, so kann nachträglich eine dem § 126 entsprechende Beurkundung verlangt werden.

(3) Zur Wahrung der durch Rechtsgeschäft bestimmten elektronischen Form genügt, soweit nicht ein anderer Wille anzunehmen ist, auch eine andere als die in § 126a bestimmte elektronische Signatur und bei einem Vertrag der Austausch von Angebots- und Annahmeerklärung, die jeweils mit einer elektronischen Signatur versehen sind. Wird eine solche Form gewählt, so kann nachträglich eine dem § 126a entsprechende elektronische Signierung oder, wenn diese einer der Parteien nicht möglich ist, eine dem § 126 entsprechende Beurkundung verlangt werden.“

5. In § 147 Abs. 1 Satz 2 werden hinter den Wörtern „mittels Fernsprechers“ die Wörter „oder einer sonstigen technischen Einrichtung“ eingefügt.
6. In § 410 Abs. 2, § 416 Abs. 2 Satz 2, § 541b Abs. 2 Satz 1, § 552a und § 651g Abs. 2 Satz 3 wird jeweils das Wort "schriftlich" durch die Wörter "in Textform" ersetzt.
7. Dem § 761 BGB wird folgender Satz angefügt:

„Die Erteilung des Versprechens in elektronischer Form ist ausgeschlossen.“

8. Nach § 766 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Erteilung der Bürgschaftserklärung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.“

9. Dem § 780 wird folgender Satz angefügt:

„Die Erteilung des Versprechens in elektronischer Form ist ausgeschlossen.“

10. Nach § 781 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Erteilung der Anerkennungserklärung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.“

Artikel 2 **Änderung der Zivilprozessordnung**

Die Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 130 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1; in ihm wird die Nummer 6 wie folgt gefasst:

„6. die Unterschrift der Person, die den Schriftsatz verantwortet, bei Übermittlung durch Telekopie die Wiedergabe der Unterschrift in der Kopie.“

b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Soweit für Anträge und Erklärungen der Parteien sowie für Auskünfte, Aussagen, Gutachten und sonstige Handlungen hinzugezogener Personen oder Stellen die Schriftform vorgesehen ist, genügt dieser Form die Aufzeichnung als elektronisches Dokument, wenn dieses für die Bearbeitung des Gerichts geeignet ist. Das Dokument soll mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der das Schriftstück verantwortenden Person versehen und bei der Übermittlung gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter gesichert sein. Entsprechendes gilt für elektronische Dokumente anderen Inhalts. Bund und Länder bestimmen für ihren Bereich den Zeitpunkt, von dem an elektronische Dokumente den Gerichten in einer für ihre Bearbeitung geeigneten Form übermittelt werden können. Über die Eignung eines elektronischen Dokuments für seine Bearbeitung entscheidet das Gericht.

(3) Durch die rechtzeitige Übermittlung eines dem Absatz 1 Nr. 6, Absatz 2 nicht genügenden Schriftsatzes wird eine Frist gewahrt, wenn der Schriftsatz

für das Gericht lesbar und in ihm die Person angegeben ist, die zu der Prozesshandlung befugt ist und den Schriftsatz verantwortet.“

2. Dem § 132 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Ein als elektronisches Dokument oder in anderer Weise durch Telekommunikation übermitteltes Schriftstück ist eingereicht, wenn die für den Empfang bestimmte Einrichtung des Gerichts es aufgezeichnet hat.“

3. § 133 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Für die Zustellung übermittelte Abschriften beglaubigt ein Rechtsanwalt mit der Angabe seines Namens und seiner Bezeichnung als Rechtsanwalt.“

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „auf der Geschäftsstelle niederzulegen“ durch die Wörter „dem Gericht zu übermitteln“ ersetzt.

4. Nach § 133 wird folgender § 133a eingefügt:

„§ 133a

Die Vorschriften über die vorbereitenden Schriftsätze sind auch auf die Klageschrift und andere bestimmende Schriftsätze anzuwenden. “

5. § 253 Abs. 4 und 5 wird aufgehoben.

6. Nach § 292 wird folgender § 292a eingefügt:

„§ 292a

Der Anschein der Echtheit einer in elektronischer Form vorliegenden Willenserklärung, der sich auf Grund der Prüfung nach dem Signaturgesetz ergibt, kann nur durch Tatsachen erschüttert werden, die es ernsthaft als möglich erscheinen lassen, dass die Erklärung nicht mit dem Willen des Signaturschlüssel-Inhabers abgegeben worden ist. Der Beweis dieser Tatsachen kann auch durch den Antrag auf Parteivernehmung nach § 445 geführt werden.“

7. § 299a wird wie folgt gefasst:

„§ 299a

Sind die Prozessakten nach ordnungsgemäßen Grundsätzen zur Ersetzung der Urschrift auf einen Bild- oder anderen Datenträger übertragen worden und liegt der schriftliche Nachweis darüber vor, dass die Wiedergabe mit der Urschrift übereinstimmt, so können Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften von dem Bild- oder dem Datenträger erteilt werden. Auf der Urschrift anzubringende Vermerke werden in diesem Fall bei dem Nachweis angebracht.“

8. § 340a Satz 3, § 518 Abs. 4 und § 519 Abs. 5 werden aufgehoben.

9. Dem § 371 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Ist ein elektronisches Dokument Gegenstand des Beweises, wird der Beweis durch Vorlegung oder Übermittlung des Dokuments angetreten; befindet dieses sich nicht im Besitz des Beweisführers, gelten die §§ 422 bis 432 entsprechend."

10. § 522a Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Vorschriften des § 518 Abs. 2, des § 519 Abs. 3 und der §§ 519a, 519b gelten entsprechend.“

11. § 553 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

12. In § 554 Abs. 5 wird die Angabe „des § 553 Abs. 2 und“ gestrichen.

13. § 658 Abs. 1 Satz 2 und § 699 Abs. 1 Satz 2 dritter Halbsatz werden aufgehoben.

14. § 690 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Bundeskleingartengesetzes

Das Bundeskleingartengesetz vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort "schriftlich" durch die Wörter "in Textform" ersetzt.
2. In § 8 Nr. 1 werden die Wörter "schriftlicher Mahnung" durch die Wörter "Mahnung in Textform" ersetzt.
3. In § 9 Abs. 1 Nr. 1 werden die Wörter "schriftlichen Abmahnung" durch die Wörter "in Textform abgegebenen Abmahnung" ersetzt.
4. In § 12 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort "schriftlich" durch die Wörter "in Textform" ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes zur Änderung des Bundeskleingartengesetzes

In Artikel 3 Satz 4 des Gesetzes zur Änderung des Bundeskleingartengesetzes vom 8. April 1994 (BGBl. I S. 766) werden die Wörter "schriftliche Erklärung" durch die Wörter "in Textform abgegebene Erklärung" ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Dem § 21 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Die Beschwerde kann auch entsprechend der Vorschriften der Zivilprozessordnung betreffend die Übermittlung von Erklärungen und Anträgen als elektronisches Dokument oder in anderer Weise durch Telekommunikation eingelegt werden.“

2. In § 29 Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Im Falle der Übermittlung der Beschwerdeschrift als elektronisches Dokument bedarf es der qualifizierten elektronischen Signatur eines Rechtsanwalts.“

Artikel 6

Änderung des Grundbuchbereinigungsgesetzes

In § 5 Abs. 1 Satz 1 des Grundbuchbereinigungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182), das zuletzt durch Artikel 6 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Oktober 1994 (BGBl. I 3900) geändert worden ist, wird das Wort "schriftlich" durch die Wörter "in Textform" ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

In § 120 Abs. 2 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I 2626) geändert worden ist, werden die Wörter „einem Bildträger verkleinert wiedergegeben“ durch die Wörter „einen Bild- oder anderen Datenträger übertragen“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

In § 100 Abs. 2 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl. I 2600) geändert worden ist, werden die Wörter „einem Bildträger verkleinert wiedergegeben“ durch die Wörter „einen Bild- oder anderen Datenträger übertragen“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung der Finanzgerichtsordnung

In § 78 Abs. 1 Satz 2 der Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1477), das zuletzt durch Artikel 33 Abs. 3 des Gesetzes vom 18. Juni 1997 (BGBl. I 1430) geändert

worden ist, werden die Wörter „einem Bildträger verkleinert wiedergegeben“ durch die Wörter „einen Bild- oder anderen Datenträger übertragen“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung des Gerichtskostengesetzes

Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3836), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 129a der Zivilprozessordnung gilt“ durch die Angabe „§§ 129a, 130 Abs. 2 der Zivilprozessordnung gelten“ ersetzt.
2. In § 23 Abs. 1 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die Angabe „§ 130 Abs. 2 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.“ angefügt.

Artikel 11

Änderung der Kostenordnung

In § 14 Abs. 4 der Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 24. Februar 2000 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist, werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die Angabe „§ 130 Abs. 2 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.“ angefügt.

Artikel 12

Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter

In § 12 Abs. 4 des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1753), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1325) geändert worden ist, werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die Angabe „§ 130 Abs. 2 und 3 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.“ angefügt.

Artikel 13
Änderung des Gesetzes
über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen

In § 16 Abs. 3 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1756), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 10 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3108) geändert worden ist, werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die Angabe „§ 130 Abs. 2 und 3 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.“ angefügt.

Artikel 14
Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

In § 10 Abs. 4 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. März 2000 (BGBl. I S. 182) geändert worden ist, werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die Angabe „§ 130 Abs. 2 und 3 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.“ angefügt.

Artikel 15
Änderung der Nutzungsentgeltverordnung

In § 6 Abs. 1 Nutzungsentgeltverordnung vom 22. Juli 1993 (BGBl. I S. 1339), die durch Verordnung vom 24. Juli 1997 (BGBl. I 1920) geändert worden ist, wird jeweils das Wort "schriftlich" durch die Wörter "in Textform" ersetzt.

Artikel 16
Änderung des Verbraucherkreditgesetzes

Das Verbraucherkreditgesetz vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2840), zuletzt geändert durch Artikel 10 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I 2154), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 Abs. 1 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Abschluss des Vertrages in elektronischer Form ist ausgeschlossen.“

2. In § 5 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort "schriftlich" durch die Wörter "in Textform" ersetzt.
3. § 5 Abs. 1 Satz 5 wird aufgehoben.

Artikel 17

Änderung des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe

Das Gesetz zur Regelung der Miethöhe vom 18. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3603, 3604), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl. I 1242), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort "schriftlich" durch die Wörter "in Textform" ersetzt.
2. In § 3 Abs. 3 Satz 1, § 4 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 2 Satz 1, § 7 Abs. 2 Satz 1 und § 10a Abs. 3 Satz 1 werden jeweils die Wörter "schriftliche Erklärung" durch die Wörter "Erklärung in Textform" ersetzt.
3. § 8 wird gestrichen.

Artikel 18

Änderung des Schuldrechtsanpassungsgesetzes

Das Schuldrechtsanpassungsgesetz vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2538), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Juni 1995 (BGBl. I 748), wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Abs. 3 Satz 3 und § 47 Abs. 3 Satz 2 wird jeweils das Wort "schriftlich" durch die Wörter "in Textform" ersetzt.
2. In § 35 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter "schriftliche Anforderung" durch die Wörter "in Textform vorzulegende Anforderung" ersetzt.

Artikel 19
Änderung des Teilzeit-Wohnrechtegesetzes

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 des Teilzeit-Wohnrechtegesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2154) wird folgender Satz eingefügt:

„Der Abschluss des Vertrages in elektronischer Form ist ausgeschlossen.“

Artikel 20
Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes

In § 24 Absatz 4 Satz 1 des Wohnungseigentumsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 35 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I 2911) geändert worden ist, wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

Artikel 21
Änderung des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes

In § 31 Abs. 4 Satz 2 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457), das zuletzt durch Artikel 1 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1999 (BGBl. I 2493) geändert worden ist, wird das Wort "schriftlich" durch die Wörter "in Textform" ersetzt.

Artikel 22
Änderung des Handelsgesetzbuchs

Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 7a des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I 3836), wird wie folgt geändert:

1. § 100 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Das Eingetragene ist von dem Handelsmakler täglich zu unterzeichnen oder gemäß § 126a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs elektronisch zu signieren.“

2. In § 350 werden die Angabe „§ 766 Satz 1“ durch die Angabe „§ 766 Satz 1 und 2“ und die Angabe „§ 781 Satz 1“ durch die Angabe „§ 781 Satz 1 und 2“ ersetzt.
3. In § 410 Abs. 1, § 455 Abs. 1 Satz 2 und § 468 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils die Wörter „schriftlich oder in sonst lesbarer Form“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
4. § 438 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Eine Schadensanzeige nach Ablieferung ist in Textform zu erstatten. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung.“

Artikel 23 **Änderung des Börsengesetzes**

Das Börsengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2682) wird wie folgt geändert:

1. In § 45 Abs. 4 und § 73 Abs. 2 werden jeweils die Wörter „schriftliche Darstellung“ durch die Wörter „Darstellung in Textform“ ersetzt.
2. In § 53 Abs. 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

Artikel 24 **Änderung der Börsenzulassungs-Verordnung**

In § 45 Nr. 1 der Börsenzulassungs-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2832) werden die Wörter "schriftliche Darstellung" jeweils durch die Wörter "Darstellung in Textform" ersetzt.

Artikel 25 **Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften**

In § 19 Abs. 6 Satz 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2726), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I 2598) geändert worden ist, werden die Wörter

"schriftliche Werbung" durch die Wörter "Werbung in Textform" ersetzt.

Artikel 26

Änderung des Umwandlungsgesetzes

Das Umwandlungsgesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210; 1995 I S. 428), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 1998 (BGBl. I 1878), wird wie folgt geändert:

1. In § 89 Abs. 2, § 182 Satz 1, § 216, § 230 Abs. 1, § 256 Abs. 3 und § 260 Abs. 1 Satz 1 wird jeweils das Wort "schriftlich" durch die Wörter "in Textform" ersetzt.
2. § 267 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort "schriftlich" durch die Wörter "in Textform" ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort "schriftlichen" gestrichen.

Artikel 27

Änderung des Aktiengesetzes

Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I 3836), wird wie folgt geändert:

1. In § 109 Abs. 3 wird das Wort "schriftlich" durch die Wörter "in Textform" ersetzt.
2. In § 121 Abs. 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „einberufen werden,“ die Wörter „wenn die Satzung nichts anderes bestimmt“ eingefügt.
3. § 122 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Satzung kann das Recht, die Einberufung der Hauptversammlung zu verlangen, an eine andere Form und an den Besitz eines geringeren Anteils am Grundkapital knüpfen.“

Artikel 28
Änderung des Gesetzes
betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4123-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I 3836), wird wie folgt geändert:

1. In § 47 Abs. 3 werden die Wörter "schriftlichen Form" durch das Wort "Textform" ersetzt.
2. In § 48 Abs. 2 wird das Wort "schriftlich" durch die Wörter "in Textform" ersetzt.

Artikel 29
Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen

In § 23a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2384) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

Artikel 30
Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

In § 53c Abs. 3a Satz 1 Nr. 5 und Abs. 3b Satz 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2626) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

Artikel 31
Änderung des Gesetzes über den Versicherungsvertrag

In § 5 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, § 5a Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 4 Satz 1, § 37 und § 158e Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7632-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 8

des Gesetzes vom 9. März 2000 (BGBl. I S. 182) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

Artikel 32
Änderung des Pflichtversicherungsgesetzes

In § 3 Nr. 7 des Pflichtversicherungsgesetzes in der Fassung des Artikel 1 des Gesetzes vom 5. April 1965 (BGBl. I S. 213), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juli 1994 (BGBl. I S. 1630) geändert worden ist, wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

Artikel 33
Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 15 und 24 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 34
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am (einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) in Kraft.

BEGRÜNDUNG

A. ALLGEMEINER TEIL

I. Ziel und Gegenstand des Gesetzentwurfs

1. Der vorliegende Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, das deutsche Privatrecht den Entwicklungen des modernen Rechtsverkehrs anzupassen. Seit 100 Jahren gilt im BGB der Grundsatz der Formfreiheit, durchbrochen von einzelnen zwingenden Formtatbeständen, für die drei verschiedene Formen vorgesehen sind: die Schriftform, die notarielle Beurkundung und die öffentliche Beglaubigung.

Diese Formvorschriften tragen den Entwicklungen des modernen Rechtsverkehrs nicht mehr ausreichend Rechnung. In der Gesellschaft hat sich eine Mobilität des Handels herausgebildet, in der eine Vielzahl von Erklärungen über Hunderte von Kilometern hinweg abgegeben werden. Es wird nicht mehr jeder Vertrag zwischen zwei einander bekannten Parteien abgeschlossen. Massenvorgänge haben im modernen Rechtsverkehr erheblich an Bedeutung gewonnen. Unter diesen Bedingungen behindert die Schriftform, die unter den vorgesehenen Formen die verbreitetste und "verkehrsfähigste" ist, häufig ein zügiges Handeln und den rationalen Einsatz moderner Technik. So können geschäftliche Erklärungen, die dem gesetzlichen oder vereinbarten Erfordernis der eigenhändigen Unterschrift unterliegen, zwar auf dem Computer erstellt, aber nicht direkt auf telekommunikativem Wege übermittelt werden. Jeder formbedürftige Vorgang muss ausgedruckt und eigens unterschrieben werden.

Dies gilt auch für bestimmte Geschäfte, die wegen der erforderlichen eigenhändigen Unterschrift nicht rationell, schnell und kostengünstig abgewickelt werden können, weil jede einzelne Erklärung unterschrieben werden muss, obwohl es im Einzelfall gar nicht auf die mit der eigenhändigen Unterschrift verbundenen Funktionen dieser Form ankommt. Die über zwanzig bislang vom Gesetzgeber geschaffenen Ausnahmeregelungen, wie etwa der Verzicht der eigenhändigen Unterschrift bei bestimmten automatisch erstellten Erklärungen (§ 8 MHG und § 4 Abs.1 S.3 VerbrKrG) oder die vervielfältigte Unterschrift zur Unterzeichnung von Aktien (§ 13 AktG), zeigen - wenn auch unterschiedlich in Detail und Diktion - , dass für diese Fallgruppen schon vor Jahren ein Bedürfnis für den Verzicht auf die eigenhändige Unterschrift gesehen wurde. Diese Ausnahmeregelungen sind derzeit noch punktuell und nicht einheitlich formuliert, nehmen aber, z.B. im Verbraucherschutzrecht und Handelsrecht, stetig zu. Um eine unübersichtliche und dogmatisch bedenkliche Zersplitterung der Formvorschriften durch eine Vielzahl verschiedener Ausnahmeregelungen ohne zugrunde liegende

generelle Formvorschrift zu vermeiden, erscheint die Schaffung allgemeiner Regelungen mit diesem Gesetz daher ebenso erforderlich wie zur Erleichterung des Rechtsverkehrs.

Zu den beschriebenen Veränderungen im Rechtsverkehr hat in jüngster Zeit insbesondere die Entwicklung im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie beigetragen. Inhalte jeder Art, insbesondere auch Willenserklärungen, können heute weltweit, schnell und grundsätzlich ohne Qualitätsverlust übermittelt werden. Die neuen Technologien eröffnen somit ein Potential zur Kostensenkung und Produktivitätssteigerung. Die sinnvolle und möglichst weitgehende Nutzung dieser Möglichkeiten im Rechtsverkehr setzt voraus, dass einerseits Hindernisse für die elektronische Übermittlung von Willenserklärungen und den elektronischen Vertragsschluss so weit wie möglich beseitigt werden und andererseits Rechtssicherheit im elektronischen Rechtsverkehr durch einen verlässlichen gesetzlichen Rahmen gestärkt wird.

Der Gesetzentwurf führt deshalb als Option zur Schriftform eine speziell auf die elektronischen Medien ausgerichtete Form (*elektronische Form*) in das Bürgerliche Gesetzbuch ein. Die elektronische Form soll vor allem auch als gesetzlich bereitgestellte Handlungsalternative dienen, wenn sich die Geschäftspartner auf den elektronischen Vertragsabschluß in einer bestimmten Form einigen wollen. Daneben sieht der Gesetzentwurf eine gegenüber der Schriftform erleichterte Form (*Textform*) vor, die in geeigneten Fällen - auf die schon seit Jahren bestehenden entsprechenden Ausnahmeregelungen ist vorstehend hingewiesen - die eigenhändige Unterschrift entbehrlich macht und deshalb sowohl für ein herkömmliches Papierdokument als auch für ein elektronisches Dokument geeignet ist.

Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf einige Änderungen im Recht der Willenserklärungen, um den Möglichkeiten des elektronischen Geschäftsverkehrs zu entsprechen. Außerdem werden prozessrechtliche Bestimmungen angepasst.

Da elektronische Nachrichten auf ihrem Transport durch offene Netze für den Adressaten unerkennbar gefälscht oder verändert werden können, bedarf es gleichzeitig eines sicheren Rahmens zur elektronischen Authentifizierung des Kommunikationspartners und Überprüfung der Integrität der übermittelten Daten. Die hierfür notwendigen Bedingungen bestimmt das Signaturgesetz vom 22. Juli 1997 (Artikel 3 des Gesetzes zur Regelung der Rahmenbedingungen für Informations- und Kommunikationsdienste - Informations- und Kommunikationsdienstegesetz (BGBl. I 1997, 1870 [1872])). Wo dies erforderlich ist, knüpfen die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs im vorliegenden Gesetzentwurf an die Regelungen des Signaturgesetzes an.

Der Gesetzentwurf ist grundsätzlich kompatibel mit den Anforderungen, die sich für den elektronischen Rechtsverkehr aus der Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (ABl. EG 2000 Nr. L 13 S. 12) ergeben, und berücksichtigt auch den Vorschlag der Europäischen Kommission vom 18. Dezember 1998 für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte rechtliche Aspekte des elektronischen Geschäftsverkehrs im Binnenmarkt (KOM(1998) 586 endg.) in der Fassung des Gemeinsamen Standpunktes des Rates vom 28. Februar 2000 (ABl. EG Nr. ...). Änderungen des deutschen Rechts, die durch die Richtlinie über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen veranlasst werden, betreffen zunächst das Signaturgesetz und können daher durch die Bezugnahme dieses Gesetzentwurfs auf das Signaturgesetz berücksichtigt werden.

2. Der Entwurf verzichtet auf besondere Regelungen über Anfechtung, Zugang und Widerruf elektronischer bzw. elektronisch übermittelter Willenserklärungen. Die allgemeinen Vorschriften des Rechts der Willenserklärungen im Bürgerlichen Gesetzbuch, ergänzt durch die von Lehre und Rechtsprechung entwickelten Auslegungskriterien und Wertungen bieten eine hinreichende Grundlage dafür, auch im Bereich des elektronischen Geschäftsverkehrs zu angemessenen und sich in das Gesamtsystem einfügenden Lösungen zu gelangen. Die Anwendung des Rechts und ihre Auslegung im Einzelfall muss ohnehin der Rechtsprechung überlassen bleiben, die allein die Besonderheiten des Falles angemessen berücksichtigen kann.

Wird eine Willenserklärung auf elektronischem Wege abgegeben und Online übermittelt, handelt es sich regelmäßig um eine Erklärung unter Abwesenden, auf die § 130 BGB Anwendung findet. Eine solche Erklärung wird wirksam, wenn sie derart in den Machtbereich des Empfängers gelangt ist, dass bei Annahme gewöhnlicher Umstände der Empfänger die Möglichkeit ihrer Kenntnisnahme hat (BGHZ 67, 271, 275), wobei sie tatsächlich nur dann in seinem Machtbereich oder in seiner Verfügungsgewalt ist, wenn ihm eine Speicherung (Konservierung) durch Briefablage, elektronische Speicherung auf einen Datenträger o.ä. möglich ist (vgl. John, AcP 184 [1984], 385, 403ff.). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Erklärung eine Vorrichtung erreicht, die typischerweise für den Empfang von Willenserklärungen vorgesehen ist (sog. Empfangsvorrichtung). Bei der Nutzung von E-Mail durch eine Privatperson dürfte ein elektronischer Briefkasten nur dann eine solche Empfangsvorrichtung darstellen, wenn der Inhaber im Geschäfts- und Rechtsverkehr mit seiner E-Mail-Adresse auftritt, d.h., wenn er den elektronischen Briefkasten für den Empfang rechtsgeschäftlicher Erklärungen widmet. Unerheblich ist, wie er sich Informationen aus seinem elektronischen

Briefkasten holt, so typischerweise durch unmittelbaren Zugriff auf sein Postfach und Speicherung der Post auf einen Datenträger, aber auch durch Inanspruchnahme eines Mail-Call-Dienstes, der die im Postkasten liegende Nachricht vorliest. Die Abgrenzung zwischen dem Machtbereich des Empfängers und allgemeinen Datennetzen hängt von der verwendeten Technik im Einzelfall ab und ist aus diesem Grund der Rechtsprechung zu überlassen. Auf eine elektronische Willenserklärung, die auf einem Datenträger (z. B. einer Diskette) gespeichert und auf dem herkömmlichen Postwege versandt worden ist, kommt § 130 BGB gleichermaßen zur Anwendung. Lediglich in den Fällen, in denen die verwendete Kommunikationstechnologie eine Situation schafft, in der die Parteien unmittelbar „von Person zu Person“ kommunizieren, finden die Regelungen über Willenserklärungen unter Anwesenden Anwendung.

Elektronisch abgegebene und übermittelte Willenserklärungen können gemäß § 119 Abs. 1 BGB wegen eines Inhalts- oder Erklärungsirrtums angefochten werden. Vertippt sich z. B. der Erklärende bei Abgabe der Erklärung, so liegt - vergleichbar dem Verschreiben – ein Erklärungsirrtum vor. Auch auf sog. Computererklärungen, die mit Hilfe eines Computerprogramms automatisiert erzeugt und elektronisch übermittelt werden, sind die §§ 119 ff. BGB anwendbar. Nach ganz überwiegender Meinung handelt es sich um Willenserklärungen, da der Einsatz des Computerprogramms letztendlich auf eine willentliche Entscheidung eines Menschen zurückgeht. Der Anlagebetreiber muss sich daher die Ergebnisse des Programms als eigene Willenserklärung zurechnen lassen.

Die Abgabe einer Erklärung liegt nur vor, „wenn der Erklärende alles getan hat, was seinerseits erforderlich war, um die Wirksamkeit der Erklärung herbeizuführen“. Diese Voraussetzung ist stets erfüllt, wenn er „die Erklärung nicht nur abgefasst hat, sondern sie auch an den Empfangsberechtigten abgesandt hat; es genügt aber auch, wenn er die Erklärung in anderer Weise derart in den Rechtsverkehr gebracht hat, dass er mit ihrem Zugehen beim Empfangsberechtigten rechnen konnte“ (RG, Urt. Vom 8.2.1943, RGZ 170, 382). Dieser Grundsatz ist auch auf elektronische Willenserklärungen anwendbar. Bei elektronischen Dokumenten, die telekommunikativ übermittelt werden, z.B. als e-Mail, ist die Erklärung abgegeben, wenn der Erklärende den letzten von ihm auszuführenden Schritt vollzogen hat, um die Erklärung auf den elektronischen Weg zu bringen. Das wird gewöhnlich dadurch geschehen, dass der Erklärende den Befehl „Senden“ im verwendeten e-Mail-Programm auslöst. Will der Erklärende die bereits fertiggestellte, z.B. im PC gespeicherte und möglicherweise schon elektronisch signierte Erklärung jedoch nicht weiterleiten und geht sie dem Erklärungsempfänger trotzdem zu, weil ohne Willen des Erklärenden ein anderer den vorgenannten „Senden“-Befehl aktiviert hat, so gilt die Erklärung als nicht abgegeben. In diesem Fall hat er aber

dem Empfänger in analoger Anwendung von § 122 den Vertrauensschaden zu ersetzen, wenn dieser auf die Wirksamkeit der ihm zugegangenen, aber nicht abgegebenen Erklärung vertraut (vgl. MünchKomm, BGB, Rnr. 6 zu § 130; auch BGHZ 65, 15). Dem kann am PC technisch - besser als bei einem fertiggestellten, aber noch nicht zur Absendung bestimmten Brief - durch geeignete Vorkehrungen begegnet werden, indem in auf Rechnern installierten Betriebssystemen und Textverarbeitungsprogrammen eingebaute Zugangssperren aktiviert werden oder bzw. zusätzlich, wenn die elektronische Signierung genutzt wird, die dafür erforderliche Chipkarte und die PIN sorgfältig aufbewahrt und unbefugter fremder Nutzung entzogen werden.

Aufgrund der hohen Übertragungsgeschwindigkeit können auf elektronischem Wege übermittelte Willenserklärungen vor oder gleichzeitig mit Zugang i. S. v. § 130 Abs. 1 Satz 2 BGB praktisch kaum noch widerrufen werden. Ein besonderes Verbraucherschützendes Widerrufsrecht ist hier aber entbehrlich. Die aus der Sicht des Verbraucherschutzes bedeutsamen Konstellationen sind bereits vom Widerrufsrecht der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz (Abl. EG Nr. L 144 S. 19) erfasst. Die Fernabsatzrichtlinie wird durch das Gesetz über Fernabsatzverträge und andere Fragen des Verbraucherrechts sowie zur Umstellung von Vorschriften auf Euro (Entwurf vom 9. Februar 2000, BT-Drs. 14/2658) in nationales Recht umgesetzt.

II. Die wesentlichen Änderungen im Überblick

Willenserklärungen, für die das Gesetz die schriftliche Form vorsieht, bedürfen in jedem Fall der eigenhändigen Unterschrift. Diese im Einzelfall von jedermann ohne besondere Umstände herzustellende Form verhindert jedoch in bestimmten Fällen die Möglichkeit eines modernen sowie rationellen Geschäftsverkehrs. Insbesondere können derzeit schriftformbedürftige Willenserklärungen elektronisch zwar erstellt, aber nicht wirksam abgegeben werden, also auch nicht, wenn die Unterschrift durch ein Telefax, einen Stempelaufdruck oder andere mechanische Vervielfältigung nachgebildet wird. Zudem besteht in bestimmten Fällen das Erschwernis schon darin, dass Schriftform vorgeschrieben ist, es tatsächlich aber nicht auf eine Schriftform mit eigenhändiger Unterschrift im Sinne des § 126 BGB, sondern allein auf die Schriftlichkeit der Erklärung ankommt. Der Entwurf beseitigt diese rechtlichen Hindernisse für den modernen Geschäftsverkehr, indem er bestehende gesetzliche Schriftformerfordernisse entsprechend ändert und umgestaltet.

Zum einen wird die *Textform* als eine verkehrsfähige Form in den Allgemeinen Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches eingestellt. Diese gegenüber der Schriftform erleichterte Form

verlangt nur noch eine in lesbaren Schriftzeichen fixierte Erklärung oder Mitteilung und verzichtet auf die eigenhändige Unterschrift. Sie fasst schon teilweise jahrelang geltende spezialgesetzliche Formatbestände, nach denen die eigenhändige Unterschrift entbehrlich ist, als allgemeine Formvorschrift zusammen. Diese unterschriftslose Form hat sich als Vereinfachung des Rechtsverkehrs bewährt. Durch die Zusammenfassung in einer allgemeinen Formvorschrift im Allgemeinen Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches sollen die einzelnen Anwendungsfälle vereinheitlicht und überschaubarer gestaltet werden. Die allgemeine Vorschrift einer Textform vermeidet zudem Wildwuchs und Unübersichtlichkeit von Spezialformregelungen für weitere Sachverhalte, in denen die eigenhändige Unterschrift entbehrlich ist. Statt dessen muss sich der Rechtsverkehr an wenige und klare Grundtypen der Formgebote halten können, um so auch mögliche Fehlerquellen durch die Formgebote niedrig zu halten. Die Textform löst die strenge Schriftform insbesondere in den Bereichen ab, in denen es sich um Erklärungen ohne erhebliche Beweiswirkung sowie mit nicht erheblichen oder leicht wieder rückgängig zu machenden Rechtsfolgen handelt und es keines dem schriftlichen Formgebot immanenten Schutzes des Erklärenden mittels der Warnfunktion bedarf. In diesen für die Formerleichterung in Betracht kommenden Fällen geht es hauptsächlich um Informations- und Dokumentationsanforderungen, die durch mündliche Erklärung nicht angemessen erfüllt werden könnten. Solche Anwendungen betreffen beispielsweise Massenvorgänge mit sich wiederholenden, meist gleichlautenden Erklärungen. In einzelnen Fällen dient die Textform der begrifflichen Klarstellung, wenn es nur um die verkörperte Darstellung geht und dafür in Ermangelung anderer Begrifflichkeit bislang ein Schriftlichkeitserfordernis bestimmt ist. Die Textform ist, da die eigenhändige Unterschrift und das Urkundenerfordernis entbehrlich sind, nicht wie die Schriftform an das Papier gebunden, sondern kann auch in einem elektronischen Dokument erfüllt werden. Dadurch sind Erklärungen in Textform jeder Übermittlungsart - ausgenommen natürlich der mündlichen - zugänglich.

Zum anderen wird eine neue *elektronische Form* als Option zur Schriftform eingeführt. Die elektronische Form erfordert eine elektronische Signierung des Dokuments unter Anwendung eines Verfahrens, das die Voraussetzungen des Gesetzes über die elektronische Signatur erfüllt. Diese elektronische Signierung ist Substitut für die eigenhändige Unterschrift. Die Einheitlichkeit des signierten Dokuments kann durch die Technik der elektronischen Signatur gewährleistet werden, da die Signatur mit dem gesamten zu signierenden Datensatz logisch verknüpft ist über das mit der sog. Hashfunktion technisch erzeugte eindeutige Dokumentenkomprimat.

Die elektronische Form kann im Ergebnis die Schriftform nur dann ersetzen, wenn die Beteiligten ausdrücklich oder durch schlüssiges Handeln die Anwendung der elektronischen Form

billigen und deshalb mit dem Zugang einer elektronischen Willenserklärung rechnen müssen. Allein der Umstand, dass jemand Inhaber eines Signaturschlüssels ist, reicht dafür nicht aus. Daraus kann lediglich geschlossen werden, dass er in der Lage ist, ein elektronisch signiertes Dokument zu erstellen. Auch wenn jemand nicht über die technische Ausstattung für elektronische Signierung verfügt, so kann er unter Umständen die vom Absender elektronisch signierte und übermittelte Datei lesen und verifizieren. Wenn ihm das nicht möglich ist, mangelt es ohnehin zumindest am Zugang der elektronischen Erklärung. Im Einzelfall wird aber zu prüfen sein, ob gerade wegen der fehlenden technischen Voraussetzungen für die Teilnahme am Signaturverfahren anzunehmen ist, dass keine Ersetzung der Schriftform durch die elektronische Form erfolgen soll.

In Papierform müssen zunächst auch solche Erklärungen bleiben, für die das einschlägige Verfahrensrecht – wenn auch nicht ausdrücklich – bewusst die Anbringung eines Eintragungsantrags oder –ersuchens in einem Schriftstück vorsieht, wie dies z. B. im Grundbuch- oder Schiffsregisterverfahren der Fall ist. Die elektronische Form ist in diesen Fällen ausgeschlossen. Dies ist notwendig, damit der genaue Zeitpunkt des Eingangs des Antrags oder Ersuchens beim Grundbuchamt oder Registergericht auf dem Schriftstück von der hierzu ermächtigten Person bescheinigt werden kann, um so die korrekte zeitliche Erledigung der Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs und damit das Rangverhältnis zu gewährleisten. Dabei soll allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass auch eine solche Dokumentation künftig ebenfalls elektronisch erfolgen kann, wenn die technischen und rechtlichen Voraussetzungen hierfür sowie für die elektronische Führung der Grund- oder Registerakte geschaffen sein werden.

Um die Rechtssicherheit und Verkehrsfähigkeit der elektronischen Signatur zu gewährleisten und das Vertrauen in den elektronischen Rechtsverkehr zu stärken, wird der Empfänger einer Willenserklärung in elektronischer Form bei Willensmängeln des Erklärenden in zweifacher Hinsicht geschützt.

Zum einen hat der Signaturschlüssel-Inhaber bei Willensmängeln dem Empfänger der signierten Erklärung den Schaden zu ersetzen, den dieser dadurch erleidet, dass er auf die Gültigkeit der Erklärung vertraut. Die von der Rechtsprechung und in der Literatur für schriftliche Willenserklärungen entwickelten Grundsätze zur Anfechtung sowie zum Ersatz des Vertrauensschadens gelten für elektronisch signierte Willenserklärungen entsprechend (insbes. zu §§ 119, 120, 122 sowie 276 BGB). Diese Ersatzpflicht schützt den Empfänger in den Fällen, in denen Dritte mit der Chipkarte des Signaturschlüssel-Inhabers unbefugt sei-

nem Willen nicht entsprechende Erklärungen abgeben (vgl. auch vorstehend unter I. sowie Begründung zu Artikel 1 Nummer 1).

Zum anderen wird dem Erklärungsempfänger einer in der elektronischen Form abgegebenen Willenserklärung durch eine gesetzliche Regelung der von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zum Beweis des ersten Anscheins (§ 292a ZPO in der Fassung des Artikels 2 Nr. 6 des Entwurfs) die Beweisführung erleichtert. Hierdurch wird seine Rechtsstellung im Prozess wesentlich gestärkt und im Hinblick darauf das Vertrauen in die Rechtssicherheit und die Verkehrsfähigkeit der elektronischen Form in besonderem Maße gewährleistet. Der Nachweis der Echtheit der in dieser Form abgegebenen Willenserklärung wird danach grundsätzlich schon durch die Prüfung nach dem Signaturgesetz erbracht, die die Signierung mit dem auf der Signaturkarte gespeicherten geheimen Schlüssel des Inhabers und dessen Identität bestätigt. Der Inhaber des Schlüssels kann diesen Nachweis nur erschüttern, wenn er schlüssig Tatsachen vorträgt und beweist, die einen abweichenden Geschehensablauf ernsthaft als möglich erscheinen lassen. Damit wird ein weitergehender Schutz des Erklärungsempfängers erreicht, als es die Vorschriften der Zivilprozessordnung über den Beweis durch Schrifturkunden vermögen, da nach diesen eine entsprechende Beweiserleichterung nicht eintritt, sondern der Erklärungsempfänger den vollen Beweis der Echtheit einer von dem Beweisgegner nicht anerkannten Namensunterschrift erbringen muss (§ 439 Abs. 1, 2, § 440 Abs. 1 ZPO).

Im Hinblick auf den aus diesem Grunde schwächeren Beweiswert der Schrifturkunde und das dem elektronischen Dokument fehlende Wesensmerkmal der Verkörperung auf einem unmittelbar lesbaren Schriftträger ist der Entwurf nicht dem von verschiedener Seite geäußerten Wunsch gefolgt, das elektronische Dokument beweisrechtlich der privaten Schrifturkunde gleichzustellen. Im Unterschied zum Recht anderer Staaten kennt das deutsche Prozessrecht keine Einschränkungen, die eine Beweisführung mit Hilfe elektronischer Dokumente in irgendeiner Weise behindern. Vielmehr unterfällt eine solche den Vorschriften über den Beweis durch Augenschein, der als besonders zuverlässiges Beweismittel bewertet und empfohlen wird (Stein-Jonas/Schumann, Zivilprozessordnung, 20. Aufl., vor § 371 Rnr. 1). Damit entspricht das deutsche Prozessrecht in vollem Umfang dem Artikel 5 der Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (ABl. EG 2000 Nr. L 13 S. 12), so dass es zu dessen Umsetzung einer Rechtsänderung nicht bedarf. Der Entwurf hat sich deshalb für das elektronische Dokument in Artikel 2 Nr. 9 zur Klarstellung auf eine in § 371 ZPO aufzunehmende Vorschrift beschränken können, die den Beweisantritt und die Editionsspflicht in Anlehnung an den Urkundenbeweis regelt.

Zur prozessualen Schriftform schlägt der Entwurf für die den Gerichten zugehenden Schriftstücke eine Regelung der Voraussetzungen vor, unter denen bei einer Übermittlung durch Telekommunikation (z.B. Telekopie) oder als elektronisches Dokument im Hinblick auf die Funktion der Unterschrift das Schriftformerfordernis als erfüllt angesehen werden kann. Dabei betont der Entwurf den Ordnungscharakter der Vorschrift, nach der Schriftsätze die Unterschrift der zu der Prozesshandlung befugten Person enthalten sollen (§ 130 Nr. 6 ZPO). Er sieht den wesentlichen Zweck und insoweit unantastbaren Kern dieses Formerfordernisses nicht in der - nur in Ausnahmefällen bedeutsamen - Beweisfunktion für die Authentizität oder dem Zweck, einem missbräuchlichen Zugang nicht postulationsfähiger Personen zum Gericht zu begegnen, sondern darin, dass aus dem Schriftsatz erkennbar sein muss, wer ihn in der beim Gericht eingegangenen und damit für das Verfahren verbindlich gewordenen Fassung verantwortet. Soweit die Unterschrift oder ihr Korrelat, die elektronische Signatur, ausnahmsweise fehlt, soll es daher für den vorbereitenden wie für den bestimmenden Schriftsatz ohne Unterschied genügen, wenn in ihm die Person angegeben ist, die ihn verantwortet - und zwar auch dann, wenn diese sich erst im weiteren Verlauf des Verfahren nach dem Ablauf einer Frist zu dem Schriftsatz bekennt. Damit wird zugleich eine nicht widerspruchsfreie Kasuistik überwunden, die den insbesondere bei fristgebundenen Schriftsätzen zweifelsfrei gewollten Zugang zum Gericht davon abhängig macht, ob die Unterschrift vorhanden ist und welchen Anforderungen sie genügen muss (Braun, *Metaphysik der Unterschrift*, in: *Festschrift für Egon Schneider*, 1997, S. 447 [461 ff])."

III. Preise

Das Gesetz wird keine Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau haben.

IV. Kosten

Auf die öffentlichen Haushalte wirkt sich die vorgeschlagene Gesetzgebung nicht kostenbelastend aus. Die Vorschriften zur prozessualen Schriftform (Artikel 2 Nr. 1 bis 6 des Entwurfs) und zur Speicherung erledigter Prozessakten auf elektronischen Datenträgern (Artikel 2 Nr. 7, Artikel 7 bis 9 des Entwurfs) unterstützen im Rahmen der in den Justizhaushalten für Innovationen zur Verfügung zu stellenden Mittel die langfristige Modernisierung in der technologischen Ausstattung der Gerichte. Die damit zu erreichende Rationalisierung lässt eine wirtschaftlichere Bearbeitung der anfallenden Verfahren und damit im Ergebnis Einsparungen erwarten, auch wenn sich diese bei einem künftig zunehmenden Geschäftsanfall lediglich dahin auswirken sollte, dass eine Zunahme der Ausgaben vermieden werden kann."

B. EINZELERLÄUTERUNGEN

Zu Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Zu Nummer 1 (§ 120)

Die telekommunikative Übermittlung von Willenserklärungen ist technisch komplex und in der Regel sowohl für den Erklärenden als auch für den Empfänger nicht kontrollierbar. Übermittlungsfehler sind daher in vielfältiger Form denkbar und selbst bei Einsatz elektronischer Sicherungsmittel nicht vollständig auszuschließen.

Fehler bei der telekommunikativen Übermittlung sind hinsichtlich Ihrer Anfechtbarkeit nicht anders als solche bei schriftlicher oder mündlicher Übermittlung zu behandeln. § 120 schränkt nicht auf eine bestimmte Übermittlungsart ein, so dass körperliche, elektronische und sonstige Übermittlungen erfasst sind. Insbesondere im Hinblick auf die telekommunikative Übermittlung wird der ursprünglich engere Begriff „Anstalt“ durch die weiter gefasste Formulierung „Einrichtung“ ersetzt. Mit „Anstalt“ zielte der Gesetzgeber zunächst auf die Übermittlung durch eine Post- oder Telegrafenanstalt. Die Übermittlung einer Erklärung liegt heute nicht mehr allein in der Hand von als Boten eingeschalteten Einzelpersonen oder der Deutschen Post. Insbesondere die Übermittlung auf elektronischem Weg wird auch von vielfältigen privaten Dienstleistungsanbietern erbracht. Insofern erscheint eine Anpassung des Wortlauts an die veränderte Lebenswirklichkeit angemessen. Vom Anwendungsbereich der Vorschrift erfasst ist daher auch der Fall, dass der Dritte als Netzanbieter lediglich die Leitung zur Verfügung stellt.

Der geltenden Anfechtungsregelung des § 120 liegt folgende Interessenabwägung zugrunde: Eine empfangsbedürftige Willenserklärung unter Abwesenden wird gemäß § 130 Abs. 1 Satz 1 in dem Zeitpunkt und mit dem Inhalt wirksam, in dem sie dem Adressaten zugeht. Der Erklärungsempfänger wird in seinem Vertrauen auf die Richtigkeit und Wirksamkeit der Erklärung geschützt. Das Risiko einer fehlerhaften Übermittlung trägt der Erklärende. Ihm verbleibt allein die Möglichkeit, eine fehlerhaft übermittelte Erklärung anzufechten; allerdings hat er in diesem Fall dem Anfechtungsgegner den Vertrauensschaden zu ersetzen.

Diese Interessenabwägung erscheint auch angemessen im Fall der fehlerhaften telekommunikativen Übermittlung. Denjenigen, der sich zur Übermittlung seiner Willenserklärung eines technischen Mediums bedient, trifft das Risiko der Fehlübermittlung, da er mit dieser Ent-

scheidung die Gefahr der falschen technischen Übermittlung auslöst. Hierbei kann es keinen Unterschied machen, ob er sich der Einrichtung zur telekommunikativen Übermittlung aus eigenem Antrieb oder auf Anregung des Empfängers bedient hat. Denn durch ein solches etwaiges Verlangen des Empfängers wird die Übermittlungstätigkeit nicht Angelegenheit des anderen Teils (vgl. MünchKomm-Kramer, a.a.O., § 120, Rnr. 1, m.w.N.).

Die Möglichkeit zur Anfechtung gemäß § 120 setzt lediglich voraus, dass die Willenserklärung unrichtig übermittelt worden ist, d. h. die Willenserklärung erreicht den Machtbereich des Empfängers nicht in der ihr vom Erklärenden gegebenen Gestalt. Eine Unterscheidung nach dem Grund für die Unrichtigkeit bei der Übermittlung - denkbar sind u. a. Irrtum, technischer Defekt, Eingriff Dritter, z. B. eines sog. Hackers - sieht die Vorschrift nicht vor. Aus diesem Grund ist auch der Fall einer unrichtigen telekommunikativen Übermittlung durch das Übertragungsmedium, der darauf beruht, dass ein Dritter von außen in Datenströme eingegriffen hat, vom Anwendungsbereich der Vorschrift umfasst. Der Erklärende muss, wenn er sein Recht zur Anfechtung geltend machen will, daher lediglich beweisen, dass die Willenserklärung beim Transport (zwischen Abgabe und Eingang im Machtbereich des Empfängers) verändert und damit verfälscht worden ist. Worauf diese Verfälschung beruht, ist grundsätzlich unerheblich, dürfte im übrigen auch kaum nachweisbar sein.

Zu Nummer 2 (§ 126 Abs. 3)

Der vorgeschlagene neue Absatz 3 des § 126 lässt als Ersatz der durch Gesetz vorgeschriebenen Schriftform grundsätzlich die elektronische Form des § 126a genügen. Ist durch Gesetz eigenhändige Unterzeichnung einer Erklärung vorgeschrieben (z.B. Gebührenrechnung nach § 18 Abs. 1 BRAGO oder Frachtbrief nach § 408 Abs. 2 HGB) und wird soweit auf die Unterschriftenform des § 126 BGB zurückgegriffen, findet § 126 Abs. 3 (neu) entsprechende Anwendung. Die Unterzeichnung kann statt durch eigenhändige Unterschrift ersatzweise auch durch elektronische Signierung nach § 126a formwirksam erfolgen.

Die jeweiligen gesetzlichen Vorschriften, die im Einzelfall die Schriftform vorschreiben, können jedoch bestimmen, dass die elektronische Form ausnahmsweise nicht zulässig ist. In einem solchen Fall kann die Willenserklärung auch in Zukunft gemäß § 126 wirksam nur schriftlich oder notariell beurkundet abgegeben werden. Solche Bestimmungen finden sich in den neugefassten §§ 761, 766, 780, 781 BGB, in § 4 VerbrKrG und in § 3 Teilzeit-Wohnrechtgesetz.

Der vorgeschlagenen Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs für Bereiche des gesetzlichen Schriftformerfordernisses liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Im modernen Rechtsleben werden Willenserklärungen immer häufiger elektronisch abgegeben. Die Vorteile im Vergleich zur herkömmlichen Abgabe von Willenserklärungen sind vielfältig, z. B. Ersparnis von Zeit und Kosten beispielsweise durch schnellere Erklärungsübermittlung, gegebenenfalls direkte elektronische Weiterbearbeitung beim Empfänger und rationelle und platzsparende Aufbewahrung von Dokumenten. Gleichzeitig ist es möglich, die elektronische Kommunikation so auszugestalten, dass der Inhalt der Kommunikation auch für die Zukunft nachweisbar erhalten bleibt. Es ist daher zu erwarten, dass der Bedarf für die Möglichkeit der Abgabe von elektronischen Willenserklärungen in Zukunft zunehmen wird.

In den weit überwiegenden Bereichen des Privatrechts stehen der Abgabe elektronischer Willenserklärungen schon heute keine rechtlichen Hindernisse entgegen. Willenserklärungen können grundsätzlich formfrei, d. h. schriftlich, (fern-) mündlich, elektronisch oder in sonstiger Weise wirksam abgegeben werden. In den Fällen, in denen das Gesetz die schriftliche Form vorschreibt, stößt der elektronische Rechtsgeschäftsverkehr jedoch an Grenzen. Dies führt derzeit dazu, dass solche Willenserklärungen nur in verkörperter Form wirksam abgegeben werden können; die Vorteile der elektronischen Kommunikation können also nicht genutzt werden. Dies erweist sich im Hinblick auf die Anforderungen eines effektiven Rechtsgeschäftsverkehrs z.B. auch dann als besonders problematisch, wenn ein Gesamtvorgang elektronisch bearbeitet wurde. Wird für einen Aspekt dieses Vorgangs Schriftform erforderlich, kann die Akte nicht einheitlich elektronisch fortgeführt werden, da auf die Papierform zurückgegriffen werden muss. Dieser „Medienbruch“ führt zu dem unbefriedigenden Ergebnis, dass entweder der gesamte Vorgang auf die Papierform umgestellt werden muss oder eine doppelte bzw. zweimediale Bearbeitung und Aufbewahrung notwendig wird.

Um diese Folge soweit als möglich zu vermeiden, kommt in Betracht, *erstens* bestehende Formerfordernisse zu beseitigen bzw. herabzustufen oder *zweitens* - soweit eine solche Erleichterung wegen des Schutzzwecks des entsprechenden Formerfordernisses im Einzelfall ausgeschlossen ist - die Schaffung eines äquivalenten Ersatzes für das Schriftformerfordernis bei elektronischen Dokumenten. Den ersten Weg beschreitet der Entwurf mit der Einführung der Textform, die auf bestimmte Einzelvorschriften erstreckt wird, die bisher dem gesetzlichen Schriftformerfordernis unterlagen (s. unter Nummer 3, § 126b); im Zuge weiterer Überarbeitungen vor allem umfangreicher Gesetze werden bei der Modernisierung ihrer Formbestimmungen auch weitere Bereiche darauf hin zu überprüfen sein, inwieweit sie sich für die Einführung der Textform eignen. In den Fällen, in denen die Schriftform des § 126

BGB nicht aufgegeben werden kann, soll die elektronische Form einen äquivalenten Ersatz für die Schriftform bieten. Inhaltlich muss die elektronische Form die Funktionen in der elektronischen Welt abbilden, die die Schriftform in der herkömmlich verkörperten Umgebung innehat. (Zu diesen Anforderungen an die Ausgestaltung der elektronischen Form s. unter Nummer 3, § 126a.)

Der Vorschlag, durch eine elektronische Form die Schriftform, d. h. das Erfordernis einer eigenhändigen Unterschrift, ersetzen zu können, befindet sich im Einklang mit der Diskussion und Entwicklung im internationalen Bereich. Die United Nations Commission on International Trade Law (UNCITRAL) schlägt in Artikel 7 ihres Model Law on Electronic Commerce (1996) vor, dass ein gesetzliches Unterschriftserfordernis in Bezug auf eine Datennachricht dann erfüllt ist, wenn eine den Umständen angemessene, verlässliche Methode eingesetzt worden ist, um die Identität der unterzeichnenden Person festzustellen und deren Einverständnis mit dem Inhalt der Datennachricht anzuzeigen. Das UNCITRAL-Model Law wurde von der Generalversammlung der Vereinten Nationen mit der Empfehlung angenommen, alle Staaten mögen es bei ihrer Gesetzgebung in Erwägung ziehen und aus Gründen der Harmonisierung soweit wie möglich umsetzen. Artikel 5 der Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (ABl. EG 2000 Nr. L 13 S. 12) sieht vor, dass elektronische Signaturen, die auf einem qualifizierten Zertifikat basieren, die Erfordernisse einer handschriftlichen Unterschrift erfüllen.

Wegen des neu eingefügten Absatzes 3 wird der bisherige Absatz 3 der Absatz 4.

Zu Nummer 3 (§§ 126a und 126b)

Zu § 126a

§ 126a nennt die Voraussetzungen, die für die elektronischen Form zu erfüllen sind. Werden diese nicht eingehalten, ist das formbedürftige Rechtsgeschäft gemäß § 125 BGB regelmäßig nichtig.

Zu Absatz 1

Die in Absatz 1 vorgeschlagene konkrete Ausgestaltung der elektronischen Form beruht auf folgender Überlegung: Da die elektronische Form grundsätzlich die Schriftform des § 126 BGB ersetzt, muss jene so ausgestaltet sein, dass sie die mit der Schriftform bezweckten Leistungsfunktionen regelmäßig sicherstellt (sog. Funktionsäquivalenz). Eine völlige Gleich-

heit hinsichtlich aller Funktionen besteht jedoch wegen der tatsächlichen Unterschiede zwischen den beiden Formen nicht. Einige Funktionen mögen durch die elektronische Form besser erfüllt werden; andere Funktionen sind besser durch die Schriftform zu erreichen.

Die in Bezug genommene Technik der qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz, d.h. einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur, die auf einem qualifizierten Zertifikat eines Diensteanbieters beruht und von einer sicheren Signaturerstellungseinheit erstellt wird (vgl. Artikel 5 Abs. 1 der Richtlinie über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen; § 2 Nr. 3 Referentenentwurf eines Gesetzes über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen [Signaturgesetz – SigG; Stand: 2. Juni 2000]), ist grundsätzlich in der Lage, diese Funktionsäquivalenz zu gewährleisten. Die verschiedenen Funktionen können dabei nicht eindeutig gegeneinander abgegrenzt werden; sie liegen zum Teil eng beieinander bzw. gehen inhaltlich ineinander über. Auch die konkrete Gewichtung der einzelnen Funktionen zueinander ist unterschiedlich und abhängig vom Sinn und Zweck der jeweiligen Vorschrift, die das Schriftformerfordernis aufstellt.

Im einzelnen können *die Funktionen der Schriftform* wie folgt skizziert werden:

- *Abschlussfunktion*

Die eigenhändige Unterschrift ist der räumliche Abschluss eines Textes. Sie bringt zum Ausdruck, dass die Willenserklärung abgeschlossen ist. Hierdurch wird das Stadium der Vorverhandlungen und des bloßen Entwurfs von dem der rechtlichen Bindung abgegrenzt.

- *Perpetuierungsfunktion*

Das Schriftformerfordernis führt dazu, dass die Unterschrift und vor allem der Text fortdauernd und lesbar in einer Urkunde wiedergegeben werden und einer dauerhaften Überprüfung zugänglich sind. Hierdurch wird gewährleistet, dass eine Information über die Erklärung nicht nur flüchtig möglich ist und die Erklärung dokumentiert werden kann.

- *Identitätsfunktion*

Durch die eigenhändige Namensunterschrift wird zum einen der Aussteller der Urkunde erkennbar. Darüber hinaus soll der Erklärende identifiziert werden können, weil die unverwechselbare Unterschrift eine unzweideutige Verbindung zur Person des Unterzeichners herstellt.

- *Echtheitsfunktion*

Die räumliche Verbindung der Unterschrift mit der Urkunde, die den Erklärungstext enthält, stellt einen engen Zusammenhang zwischen Dokument und Unterschrift her. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass die Erklärung inhaltlich vom Unterzeichner herührt.

- *Verifikationsfunktion*

Die Verifikationsfunktion steht im engen Zusammenhang mit der Echtheits- und der Identitätsfunktion. Sie wird dadurch erreicht, dass der Empfänger eines Dokuments die Mög-

lichkeit hat zu überprüfen, ob die unverwechselbare Unterschrift echt ist, z. B. durch einen Unterschriftenvergleich.

- *Beweisfunktion*

Die eigenhändige Unterschrift unter einem fixierten Text dient dem Interesse an der Beweisführung und Offenlegung des Geschäftsinhalts und führt zu dauerhafter Klarheit. Die Schriftform erleichtert dem Beweispflichtigen seine Beweisführung, sofern der Beweisgegner die Echtheit der Unterschrift nicht bestreitet (§ 439 Abs. 1, 2, § 440 Abs. 1 ZPO).

- *Warnfunktion*

Durch den bewussten Akt des Unterzeichnens wird der Erklärende hingewiesen auf die erhöhte rechtliche Verbindlichkeit und die persönliche Zurechnung der unterzeichneten Erklärung. Hierdurch soll er vor übereilten Rechtsgeschäften geschützt werden.

- *Kontrollfunktion*

Sie spielt in diesem Zusammenhang keine bedeutende Rolle. Durch sie soll in bestimmten Fällen (z. B. § 34 GWB) eine behördliche Überwachung ermöglicht werden.

Funktionsäquivalenz der elektronischen Form

Im Hinblick auf die Technik der elektronischen Signatur wird auf die Begründung zu Artikel 3 (Signaturgesetz - SigG) des Entwurfs der Bundesregierung eines Gesetzes zur Regelung der Rahmenbedingungen für Informations- und Kommunikationsdienste (BT-Drs. 13/7385) Bezug genommen.

- *Abschlussfunktion*

Der Vorgang des elektronischen Signierens bezieht sich auf das gesamte Dokument, da zunächst aus dem Gesamttext ein Hashwert gebildet wird, der mit dem privaten Signaturschlüssel signiert wird. Die auf das Dokument bezogene Signatur kann daher erst nach der Erstellung des Textes gebildet werden. Diese logische Verbindung zwischen signiertem Text und Signatur stellt somit die Abschlussfunktion sicher.

- *Perpetuierungsfunktion*

Auch ein elektronisch signiertes Dokument ermöglicht die dauerhafte Lesbarkeit des Textes und seiner dauerhaften Überprüfung. Die dauerhafte Lesbarkeit wird z. B. dadurch sichergestellt, dass das Dokument jederzeit aufgerufen und am Bildschirm gelesen oder ausgedruckt werden kann. Insofern ist auch die Perpetuierungsfunktion abgebildet. Allein die Tatsache, dass keine „Verkörpertheit“ im herkömmlichen Sinne vorliegt, kann nicht zu einer anderen Beurteilung führen. Denn auch eine stofflich verkörperte Erklärung ist nicht vor ihrer Zerstörung geschützt.

- *Identitätsfunktion*

Die elektronische Form sieht vor, dass der Aussteller dem Text seinen Namen hinzufügt. Hierdurch wird der Aussteller für den Empfänger erkennbar. Die Identifizierung des Erklärenden kann aber nicht direkt durch eine natürliche und unverwechselbare Unterschrift erreicht werden. Der Identitätsfunktion wird jedoch dadurch erfüllt, dass ein jeweils einmaliges Signaturschlüsselpaar durch anerkannte Stellen einer bestimmten natürlichen

Person zugeordnet wird. Diese Zuordnung wird in einem Signaturschlüssel-Zertifikat bescheinigt. Der Adressat, dem der öffentliche Schlüssel des Schlüssel-Inhabers bekannt ist, kann sich durch Einsichtnahme des öffentlich zugänglichen Signaturschlüssel-Zertifikats über die Person des Ausstellers informieren. Es ist zwar nicht gänzlich auszuschließen, dass ein Dritter im Besitz der Chipkarte mit dem privaten Signaturschlüssel ist und die PIN kennt. In diesem Fall stimmte die Person des tatsächlich Signierenden nicht mit der des Signaturschlüssel-Inhabers überein. Dieser hat daher erhöhte Sorgfaltsobliegenheiten, die mit der Entscheidung für die Nutzung der neuen elektronischen Technik einher gehen. Im übrigen ist zu bedenken, dass auch eine eigenhändige Unterschrift in der Weise nachgemacht werden kann, dass die Fälschung u. U. gar nicht oder nur mit erheblichem Aufwand erkennbar ist.

Die Identifizierung des Erklärenden kann noch zuverlässiger gewährleistet werden, wenn ergänzend biometrische Verfahren eingesetzt werden. Denn zusätzlich zur PIN dient ein biometrisches Merkmal dazu, die Signierfunktion zu aktivieren. So kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, dass ein anderer als der Signaturschlüssel-Inhaber elektronisch signiert hat.

Nicht vollständig auszuschließen ist auch, dass sich jemand mit gefälschten Identitätspapieren bei der Zertifizierungsstelle ein Signaturschlüsselzertifikat erschleicht und unter fremdem Namen im Rechtsverkehr auftritt. Hier ist jedoch zu betonen, dass die Zertifizierungsstelle die Pflicht hat, die Antragsteller eines Zertifikats gemäß § 5 Abs.1 SigG zuverlässig zu identifizieren, und somit die Schwelle für ein Erschleichen deutlich heraufgesetzt ist. Auch werden hohe rechtliche Anforderungen an die Vertrauenswürdigkeit der Zertifizierungsstelle gestellt.

- *Echtheitsfunktion*

Durch die mathematisch-logische Verbindung zwischen Text und Signierung wird ein enger Zusammenhang zwischen Erklärung und Signierung hergestellt. Hierdurch wird gewährleistet, dass die Erklärung inhaltlich vom Signierenden herrührt und nicht nachträglich verändert worden ist. Darüber hinaus werden an Sicherheitstechnik und ihre Dokumentation durch die Zertifizierungsstellen hohe technische Anforderungen gestellt. Auch hier obliegt es dem Erklärenden sicherzustellen, dass er die Signatur in einer vertrauenswürdigen Umgebung erstellt, damit ihm nicht ein Text zur Signierung untergeschoben wird, den er auf dem Bildschirm nicht gesehen hat. Dies erscheint auch nicht unbillig. Der Signaturschlüssel-Inhaber wird von der Zertifizierungsstelle ausdrücklich über Maßnahmen belehrt, die erforderlich sind, um zu sicheren elektronischen Signaturen beizutragen, § 6 SigG. Die Sicherstellung einer vertrauenswürdigen Umgebung liegt darüber hinaus allein in seinem Machtbereich.

- *Verifikationsfunktion*

Bei der Technik der qualifizierten elektronischen Signatur kann der Adressat in einfacher Weise überprüfen, ob die Signatur mit dem privaten Signaturschlüssel des Schlüssel-Inhabers erstellt worden ist und ob der signierte Text nachträglich verändert worden ist. Auch insoweit werden an die zu verwendende Technik im Signaturgesetz hohe Anforderungen gestellt.

- *Beweisfunktion*

Der technische Sicherheitsstandard einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur, die auf einem qualifizierten Zertifikat im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 1999/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen und dem Signaturgesetz beruht und die von einer sicheren Signaturerstellungseinheit erstellt wird, verleiht dem in dieser Weise signierten elektronischen Dokument einen hohen Beweiswert. Wer sich im Pro-

zess auf eine solche Signatur beruft, braucht insoweit grundsätzlich nur nachzuweisen, dass die Signatur unverfälscht ist und aus einem Verfahren stammt, das den genannten Anforderungen entspricht. Dies kann durch eine Beweisaufnahme im Rahmen des Augenscheinsbeweises geschehen, in der die Unverfälschtheit der Signatur und ihre Erzeugung in einem sicheren Verfahren durch eine Überprüfung des in die Signatur eingeschlossenen Zertifikats der Zertifizierungsstelle nachgewiesen wird. Zur weiteren Erleichterung der Beweisführung knüpft die nach Artikel 2 Nr. 6 des Entwurfs als neuer § 292a in die ZPO einzufügende Vorschrift an diesen Nachweis den Beweis des ersten Anscheins dafür, dass die Erklärung echt ist, also vom Inhaber des Signaturschlüssels abgegeben worden ist. Damit erhält die elektronische Form für den Empfänger einer in dieser Form abgegebenen Willenserklärung einen der herkömmlichen Schriftform deutlich überlegenen Beweiswert, da die Vorschriften über den Urkundenbeweis für den Fall, dass die Unterschrift vom Beweisgegner nicht als echt anerkannt wird, entsprechende Beweiserleichterungen nicht vorsehen und - im Hinblick auf die im Vergleich zum elektronisch signierten Dokument geringere Fälschungssicherheit der privaten Schrifturkunde - auch nicht vorsehen können.

Warnfunktion

Die Warnfunktion wird bei der elektronischen Signierung eines Dokuments zum einen dadurch erfüllt, dass der Signierende zunächst das betreffende Dokument erstellen bzw. laden muss und dann quasi einen Moment „innehält“, da er seine Chipkarte in das Kartenlesegerät einlegen und seine PIN eingeben und sich gegebenenfalls zusätzlich mittels eines biometrisches Verfahrens ausweisen muss. Schon durch diese Prozedur wird ihm die erhöhte Verbindlichkeit der Angelegenheit vor Augen geführt. Es schließt sich noch der eigentliche Signiervorgang an, der in der Software durch Auslösen einer entsprechenden Funktion in Gang gesetzt wird. Zuletzt muss der elektronische Versand der Erklärung erfolgen. Zum anderen soll durch eine Änderung des Signaturgesetzes die Zertifizierungsstelle verpflichtet werden, den Signaturschlüssel-Inhaber bei Beantragung eines Zertifikats darauf hinzuweisen, dass eine elektronische Signatur im Rechtsverkehr die gleichen Wirkungen hat wie eine eigenhändige Unterschrift. Hierüber soll dem Antragsteller eine gesondert zu unterschreibende Belehrung ausgehändigt werden. Durch diese beiden Anforderungen kann die Warnfunktion in ausreichender Weise sichergestellt werden. Zwar dürfte die Schriftform im Moment wenigstens aus subjektiver Sicht noch einen größeren Schutz vor Übereilung gewährleisten. Hierbei ist nämlich zu bedenken, dass die Schriftform die Aufgabe des Warnens und des Schutzes vor Übereilung in erster Linie aufgrund ihrer langen Tradition, und nicht wegen ihrer inhaltlichen Ausgestaltung, so gut zu erfüllen vermag. Diese Tradition konnte sich bei elektronischen Dokumenten bisher aufgrund des relativ jungen Mediums der elektronischen Übermittlung im Rechtsverkehr und der bisher im Privatrecht fehlenden Verankerung einer elektronischen Form noch nicht entwickeln.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ist dem § 126 Abs. 2 BGB nachgebildet. Nicht erfüllt ist das Erfordernis der elektronischen Form bei Vertragserklärungen daher, wenn jeder Vertragspartner nur seine eigene Angebots- oder Annahmeerklärung elektronisch signiert. Vielmehr müssen die Parteien zumindest ein gleichlautendes Dokument elektronisch signieren. Bei empfangsbedürftigen Willenserklärungen ist zusätzlich zu bedenken, dass zum Vertragsschluss nicht allein die formgerechte Erstellung der Erklärung genügt; die Erklärung muss darüber hinaus dem Erklärungsempfänger auch in der vorgeschriebenen Form zugehen. Bei der elektronischen Form ist dem Vertragspartner daher das gesamte Vertragsdokument sowie die elektronische Signierung dieses Vertragsdokuments zuzusenden.

Streng genommen wäre es nicht formwidrig, wenn der eine Partner die Schriftform ersetzend seine Erklärung in elektronischer Form, während der andere sie in Schriftform abgibt. Allerdings dürfte das keine sehr praxiswahrscheinliche Konstellation sein, weil durch diesen Medienbruch auch für den elektronisch Erklärenden letztlich kein rationelleres Geschäftsgebarren möglich ist, da er wegen der herkömmlichen schriftlichen Erklärung des anderen ohnehin den Gesamtvorgang in Papierform vorrätig haben und konservieren müsste.

Zu § 126b

Der neu eingefügte § 126b fasst den Rechtsgedanken aus bislang verstreuten Einzelvorschriften im Hinblick auf unterschriftslose Erklärungen zusammen, indem die Textform als "verkehrsfähige" Form in den Allgemeinen Teil des Bürgerliche Gesetzbuches eingestellt wird. Damit wird zugleich gesichert, dass es dabei bleibt, Formanforderungen auf wenige Grundmuster zu beschränken und in den von der Textform erfassten Sachverhalten eine zersplitterte Einzelregelungsfülle und Unübersichtlichkeit der Formgebote zu verhindern. Mit der Textform soll eine weitere Erleichterung des Rechtsverkehrs erreicht werden. Damit wird eine Form systematisiert, die den Bedürfnissen des modernen Rechtsverkehrs entgegenkommt und entsprechende schon jahrelang bestehende spezielle Einzelformbestimmungen verallgemeinert, indem Erschwernisse wegen der vorgeschriebenen eigenhändigen Unterschrift in geeigneten Fällen beseitigt werden.

Kennzeichen der Textform ist die Fixierung einer Mitteilung oder Erklärung in lesbare Schriftzeichen. Mit dem Verzicht auf die eigenhändige Unterschrift und das Urkundenerfordernis und damit auf die zwingende Bindung an das Papier ergeben sich alle nichtmündlichen Möglichkeiten für das Medium zur Vorlage der Erklärung und zur Art ihrer Übermittlung. Die Textform ist für solche bislang der strengen Schriftform unterliegenden Fälle vorgesehen, in denen das Erfordernis einer eigenhändigen Unterschrift unangemessen und verkehrser-schwerend ist. Das ist insbesondere bei Vorgängen ohne erhebliche Beweiswirkung und bei nicht erheblichen oder leicht wieder rückgängig zu machenden Rechtsfolgen einer der Schriftform unterworfenen Erklärung der Fall, also in den Fällen, in denen der Beweis- und der Warnfunktion der Schriftform ohnehin kaum Bedeutung zukommt. Die Textform wird auch vom strafrechtlichen Schutz erfasst (vgl. etwa § 269 StGB).

Entscheidender Beurteilungsmaßstab für die Entscheidung, welche Formatbestände im einzelnen für die Textform geöffnet werden sollen, ist die zu gewährleistende Sicherheit im Rechtsverkehr. Die Textform ist nur für solche Formatbestände vorgesehen, bei denen eine

ausreichende Sicherheit auch gegeben ist, wenn beispielsweise lediglich eine Kopie einer Erklärung (z.B. Telefax), ein nicht unterschriebenes Papierdokument herkömmlich postalisch oder die Erklärung überhaupt nur mittels telekommunikativer Einrichtungen übermittelt wird. Dies gilt vor allem für die Formtatbestände, bei denen keiner der Beteiligten und auch kein Dritter ein ernsthaftes Interesse an einer Fälschung der Erklärung haben kann. Die jahrelangen Erfahrungen mit schon bestehenden unterschrittslosen Einzelformbestimmungen, z.B. im Miet- oder Gesellschaftsrecht, bestätigen, dass aus der Formerleichterung weder solche noch andere durchgreifende Probleme resultieren.

Die Frage, welcher Grad an Sicherheit für den jeweiligen bisherigen Schriftformatbestand erforderlich ist, ist anhand der jeweiligen Formzwecke zu beurteilen. Im einzelnen wird zu den Zwecken der Schriftform auf die vorstehende Begründung zu § 126a Bezug genommen. Da die Form meist mehreren Zwecken zugleich dient, hat jeweils im Einzelfall eine Abwägung stattzufinden, welcher Zweck letztlich überwiegt.

Mittlerweile sind den praktischen Bedürfnissen des Rechtsverkehrs folgend vom Gesetzgeber Formgebote gesetzt worden, die offenbar für ein und denselben Sachverhalt unterschiedliche Formzwecke als Maßstab anlegen. Schon seit etwa 20 Jahren sind unterschrittslose Erklärungen – quasi eine Textform, ohne als solche begrifflich benannt zu sein - allein abhängig von der Art ihrer Erstellung zulässig (insbes. § 8 MHG, vgl. hierzu Begründung zu Artikel 17; auch § 4 Abs. 1 VerbrKrG). Das ist schon deshalb problematisch, weil die Art der Anfertigung einer Erklärung als Bestandteil eines Formgebots vom Empfänger genauso wenig wie von einem Dritten im Hinblick auf die Beobachtung der Form festgestellt werden kann. Zudem implizieren solche heterogenen Formgebote eine nicht gerechtfertigte privatautonome Ungleichbehandlung, die auch mit diesem Gesetzentwurf beseitigt werden soll.

Zwecke einer Form können nicht losgelöst von den zu schützenden Interessen betrachtet werden. Die darauf gerichteten Funktionen der Form, die Vertragspartner vor Schädigungen zu schützen, den Geschäftsverkehr zu erleichtern, Rechtsstreitigkeiten vorzubeugen und eventuelle Prozesse zu vereinfachen, sind ebenso für Formbestimmungen zu Grunde zu legen (vgl. Westerhoff, AcP 184 [1984] S. 349/350; auch Häsemeyer, JS 1980, S. 1, BGHZ 136, S. 357, 367). Vor allem aus der einseitigen Überbetonung bestimmter Formzwecke, besonders der Warnfunktion, wird der Eindruck erweckt, dass formfreie oder unterschrittslose Erklärungen nicht ernst zu nehmen seien (so auch Westerhoff, JR 1977, S. 490). Ein dringendes Verkehrsbedürfnis nach einer Erleichterung der strengen Schriftform (eigenhändige Unterschrift) ist schon seit jeher aktuell, so schon von Heldrich (AcP 141 [1941], S. 89, 122) am Beispiel der faksimilierten Unterschrift begründet.

Da die Textform für die Fälle in Betracht kommt, in denen ein der strengen Schriftform vergleichbarer Sicherheitsstandard nicht erforderlich ist, eignet sie sich nicht für Fälle, in denen einer Erklärung eine hohe Warn- oder Beweisfunktion zukommt. Bei dieser Abwägung ist auf den richtigen Vergleichsmaßstab zu achten: Dieser besteht in der Frage nach dem funktionalen Mehrwert, der einer Verwendung der eigenhändigen Unterschrift bzw. – dieser künftig rechtlich gleichwertig - der elektronischen Signatur gegenüber einer nicht eigenhändig unterzeichneten Erklärung zukommt. So ist für die Warnfunktion maßgeblich, ob die eigenhändige Unterschrift bzw. die Verwendung einer elektronischen Signatur für den Erklärenden eine Warnung über die Reichweite seiner Erklärung beinhaltet, die ohne eigenhändige Unterschrift nicht gewährleistet ist. Wenn der Zweck der Schriftform hingegen in erster Linie darin besteht, den Empfänger der Erklärung über bestimmte Sachverhalte zu informieren, die gegebenenfalls eine rechtliche Reaktion seinerseits erfordern, wird in der Regel eine eigenhändige Unterschrift des Absenders für ihn keinen Mehrwert bedeuten. In diesen Fällen kommt es darauf an, dass die Information den Empfänger nicht nur flüchtig zugeht, sondern er die Möglichkeit der dauerhaften Verfügbarkeit hat. Dann kann der angestrebte Zweck genauso gut und einfacher durch die Textform erreicht werden. Nicht zu berücksichtigen sind bei dieser Abwägung Beweisfragen betreffend den Zugang von Erklärungen angesichts möglicher Unsicherheiten von elektronischen Übermittlungswegen; sie stellen sich gleichermaßen bei herkömmlicher postalischer Übermittlung einer in Schriftform vorliegenden Erklärung wie auch bei der Verwendung elektronischer Signaturen.

Im Einzelnen ist die einzelfallbezogene Zuordnung zur Textform vor allem nach folgendem Maßstab zu prüfen:

1. Je mehr für eine Formvorschrift die "Informations- oder Dokumentationsfunktion" im Verhältnis zur "Beweisfunktion" überwiegt, desto mehr spricht für eine Abschichtung in Richtung Textform.
2. Ist die Erklärung aus der Sicht des Erklärenden ein Massenvorgang bzw. ein häufig wiederkehrender Vorgang, dann wird unter den Voraussetzungen zur vorstehenden Ziffer 1 aus Kosten- und Rationalisierungsgründen die Tendenz zur Abschichtung nachdrücklich verstärkt.
3. Gleiches gilt für die Bereiche des Rechtsverkehrs, bei denen die Möglichkeit der Nutzung kostengünstiger und komfortabler elektronischer Übertragungswege bereits heute ausgeprägt gegeben ist.

Ergänzend spricht für eine Abschichtung auch die Möglichkeit, die rechtlichen Wirkungen einer bereits abgegebenen Erklärung ohne großen Aufwand gegebenenfalls wieder rückgängig machen zu können.

§ 126b setzt lediglich voraus, dass die Erklärung in Schriftzeichen lesbar abgegeben, die Urheberschaft angegeben und ihr räumlicher Abschluss erkennbar ist. Einer eigenhändigen Unterschrift bedarf es nicht. Die Voraussetzung der Lesbarkeit in Schriftzeichen erfasst zunächst das traditionell beschriebene Stück Papier. Durch den Verzicht auf die eigenhändige Unterschrift kann dieses Papier formwährend in Kopie oder als Fax übermittelt werden, so dass die bislang bestehende Unsicherheit im Umgang mit dem Fax als Übertragungsmedium, die sich an der uneinheitlichen Fax-Rechtsprechung zeigt, beseitigt wird. Dies dürfte bereits eine erhebliche Erleichterung des Rechtsverkehrs darstellen.

Wenn auf die eigenhändige Unterschrift verzichtet wird, erscheint auch ein Ausdruck eines Dokuments auf Papier nicht zwingend erforderlich. Erklärungen werden heute vielfach am Computer erstellt, aber auch von Computer zu Computer übermittelt und auch elektronisch gespeichert. Im Wirtschaftsverkehr, der in steigendem Maße elektronisch abgewickelt wird, ist der Ausdruck einer selbst erstellten oder empfangenen Datei auf Papier und eine papierne Aktenablage häufig entbehrlich. Auch das Fax wird in zunehmendem Maße als Computerfax ohne Verwendung von Papier übermittelt. Der Verzicht auf einen Ausdruck spart zudem Kosten (Arbeitszeit und Papier). Der Anforderung des Absatz 1 hinsichtlich der Lesbarkeit der Schriftzeichen ist deshalb auch dann genügt, wenn die Schriftzeichen auf einem Bildschirm gelesen werden können. Die Form kann also auch durch ein in Schriftzeichen lesbares Dokument erfüllt werden, ohne dass es auf Papier ausgedruckt werden muss. Es ist Absender und Empfänger freigestellt, nach eigenem Ermessen einen Ausdruck auf Papier zu fertigen oder nicht.

Das bedeutet gleichzeitig, dass auch die Übermittlung des Dokuments papierunabhängig erfolgen kann. Auch das Fax stellt letztlich keine papiergebundene Übermittlung dar, sondern es werden elektronische Signale übermittelt, die lediglich - beim traditionellen Fax - beim Empfänger ausgedruckt werden. Die telekommunikative Übermittlung kann hier ohne weiteres zugelassen werden, da sie im Hinblick auf die Sicherheit im Rechtsverkehr nicht anders zu beurteilen ist als die papiergebundene Übermittlung einer Kopie ohne eigenhändige Unterschrift. Für die gewillkürte Schriftform nach § 127 BGB gilt als mildere Regel gegenüber der gesetzlichen Schriftform nach § 126 BGB jetzt schon neben Telegramm, das Fernschreiben oder Fax für die formgerechte Erklärungsabgabe als hinreichend (Münch Komm Rnr. 10a zu § 127). Im übrigen eignet sich die Textform als gesetzliche Form gerade für die Fallgruppen, bei denen der hierdurch gewährleistete Sicherheitsstandard ausreicht. Zudem ist für die telekommunikative Übermittlung festzustellen, dass jeder Erklärende bereits heute bei Bedarf die Möglichkeit hat, seine Erklärung auch ohne eigene Unterschrift in bestimmtem

Maße mit einer höheren Sicherheit zu erstellen und zu übermitteln. So bieten Datenschutzprogramme (Zugangs- oder Verschlüsselungssoftware bzw. Kombination von Zugangsschutz und Verschlüsselung) dem Absender die Möglichkeit, Daten vor fremden Zugriffen zu schützen oder mittels spezieller Programme Empfangsbestätigungen anzufordern. Genauso steht es frei, selbst die höchsten Sicherheitsanforderungen genügende elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz anzuwenden, ohne dass auch dies Voraussetzung für eine formwirksame Erklärung ist.

Bei der nicht papiergebundenen telekommunikativen Übermittlung muss aber wie beim Papierdokument sichergestellt sein, dass der Empfänger die Möglichkeit zum Lesen der Erklärung hat. Deshalb sieht § 126b vor, dass die Erklärung beim Empfänger in Schriftzeichen lesbar sein muss. Beim Empfänger lesbar sind Schriftzeichen, wenn sie nach der Übermittlung, bei der sie in elektronische oder analoge Signale umgewandelt worden sind, wieder ohne weiteres rückumwandelbar sind. Unter Schriftzeichen werden dabei im weiteren Sinne alle die Erklärung umfassenden graphischen Zeichen verstanden, insbesondere Buchstaben und Ziffern. Nicht formwährend sind hingegen alle die Übermittlungsmedien, bei denen die Erklärung als gesprochene Mitteilung - unter Umständen auch digitalisiert - beim Empfänger ankommt und erst bei ihm aus der Hörbarkeit in Sichtbarkeit umgesetzt wird. Davon sind zu unterscheiden jene Fälle, in denen die Erklärung in lesbarer Form vorliegt, der Empfänger sich jedoch einer Lesehilfe bedient (z.B. bei E-Mail eines sogen. Mail-Call-Dienstes)

Bei empfangsbedürftigen Willenserklärungen, die dem Formerfordernis unterliegen, genügt nicht allein die formgerechte Erstellung der Erklärung. Die Erklärung muss vielmehr in der vorgeschriebenen Form auch dem Erklärungsempfänger zugehen. Hierzu muss die in Schriftzeichen lesbare Erklärung in den Machtbereich des Empfängers gelangen. Allein der Umstand, dass der Empfänger die Erklärung außerhalb seines Zugangs- und Machtbereichs zur Kenntnis genommen hat (z. B. durch Anklicken der Homepage ohne Herunterladen der Daten), dürfte regelmäßig für einen formwirksamen Zugang nicht ausreichend sein.

Dass die übersandten Daten für den Empfänger nicht nur abstrakt lesbar, sondern auch verständlich sein müssen, ist keine Frage der Form, sondern ebenfalls durch die Zugangsvorschriften vorgegeben. Eine Erklärung, die ein Absender in einer für den Empfänger nicht entzifferbaren Maschinensprache abgibt, ist dem Empfänger im Rechtssinne auch nicht zugegangen. Die (inhaltliche) Kenntnisnahme muss ihm nämlich möglich und zumutbar sein.

Die erforderliche Angabe des Absenders soll sicherstellen, dass der Empfänger zuordnen kann, von wem er das Dokument erhalten hat. Wie bei der traditionellen Schriftform ergibt sich daraus aber nicht, dass der Absender tatsächlich der ist, der er zu sein behauptet. Ge-

naue Vorgaben, was der Absender im einzelnen anzugeben hat, sind nicht erforderlich, da dies nach den jeweiligen Beziehungen im Einzelfall verschieden sein kann. Bei bestehenden Beziehungen kann beispielsweise die Nennung eines Vor- oder gar Spitznamens üblich und ausreichend sein. Dies steht auch im Einklang mit dem Regelungskonzept der strengen Schriftform. Der Gesetzgeber des BGB hat sich nach eingehender Diskussion mit den gleichen Argumenten dafür entschieden, keine Erfordernisse hinsichtlich des Namens, mit dem unterschrieben wird, vorzusehen.

Da die eigenhändige Unterschrift auch die Funktion des räumlichen Abschlusses eines Textes hat, muss für die Textform wegen der entbehrlichen Unterschrift in anderer Weise das Erklärungsende und damit die Ernstlichkeit des Textes deutlich gemacht werden. Dem Erklärenden wird die dafür geeignete Kenntlichmachung überlassen. Das wird üblicherweise durch Namensnennung, einen Zusatz wie „Diese Erklärung ist nicht unterschrieben.“, durch ein Faksimile, eine eingescannte Unterschrift oder ähnliche den Abschluss kennzeichnende Weise geschehen. Dadurch wird zum Ausdruck gebracht, dass die Erklärung abgeschlossen ist. Hierdurch wird das Stadium von Vorverhandlungen und eines bloßen Entwurfs von dem der rechtlichen Bindung abgegrenzt.

Für die Textform bedarf es nicht wie im bisherigen § 126 Abs. 3 - Absatz 4 neu - der Bestimmung von Ersatzformen. Es ergibt sich zwingend aus ihrer Art als einfachste Form, dass die Textform durch eine „höherwertigere“ Form ersetzt wird, also durch die schriftliche Form, die elektronische Form, die notarielle Beurkundung oder die öffentliche Beglaubigung. Alle diese Formvorschriften erfüllen die Tatbestandsmerkmale der Textform. Anders als bei der Schriftform des § 126 BGB, die durch öffentliche Beglaubigung nicht ersetzt werden kann, ist diese gegenüber der notariellen Beurkundung einfachere Form amtlicher Mitwirkung auch für die Textform als Ersatz möglich.

Zu Nummer 4 (§ 127)

Die Neufassung des Absatz 1 erweitert die Regelung des § 127 Abs. 1 Satz 1 über die von den Parteien vereinbarte Form auf die in den §§ 126a und 126b geschaffenen gesetzlichen Formen (elektronische Form und Textform).

Absatz 2 enthält die Regelung des bisherigen Absatz 1 Satz 2, jedoch werden die Wörter „telegraphische Übermittlung“ ersetzt durch die Wörter „telekommunikative Übermittlung“. Die enge Bindung der Übermittlung an den Telegraphen entspricht nicht mehr dem modernen technischen Standard und der verbreiteten Praxis. Es ist mittlerweile allgemein anerkannt, dass auch mittels Telefax wie auch Fernschreiben oder Teletext schriftliche Erklärun-

gen formgerecht abgegeben werden können (BGH NJW-RR 1986, 866). Es gibt aber keinen Grund, andere Möglichkeiten der Telekommunikation, die inzwischen Telegramm oder Teletext ganz oder teilweise verdrängt haben, zur Übermittlung von Nachrichten und Erklärungen von dieser Formerleichterung des § 127 auszunehmen, insbesondere das E-Mail oder das sogen. Computerfax. Es kommen alle Arten der Telekommunikation mittels Telekommunikationsanlagen (vgl. hierzu § 3 Nr. 16 und 17 des Telekommunikationsgesetzes vom 25. Juli 1996 [BGBl. I 1120]) in Betracht, soweit die Übermittlung nicht in der Form von Sprache erfolgt. Da sich die Formerleichterung des § 127 allein auf das Unterschriftserfordernis bezieht, reicht eine mündliche Übermittlung einer Erklärung in keinem Fall für die Formwahrung aus.

Die Vorschrift des Absatz 3 ist der Bestimmung über die vereinbarte Schriftform nachgebildet, wobei zu berücksichtigen ist, dass die elektronische Form einerseits Ersatz für die Schriftform ist und andererseits in ihrer tatsächlichen Ausführung nicht mit der Schriftform vergleichbar ist. Als formwahrende Erleichterung wird eingeräumt, dass eine andere als dem Signaturgesetz entsprechende elektronische Signatur verwendet werden kann. Solche einfacheren elektronischen Signaturen bieten ebenfalls eine gewisse Sicherheit und sie sind den schon geltenden Erleichterungen bei der gewillkürten Schriftform (z.B. Telefax, Telegramm) in dieser Hinsicht weitaus überlegen. Die gewillkürte elektronische Form greift insoweit die der Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (ABl. EG 2000 Nr. L 13 S. 12) entsprechende Unterteilung in einfache, fortgeschrittene und qualifizierte elektronische Signaturen auf.

Bei einem Vertrag genügt für das Einhalten der gewillkürten elektronischen Form auch der Austausch elektronisch signierter korrespondierender Willenserklärungen. Über die Art der Übermittlung einer elektronisch signierten Willenserklärung trifft § 126a keine Aussage. Eine elektronisch signierte Willenserklärung kann dem Erklärungsempfänger daher sowohl Online als auch per Datenträgeraustausch übermittelt werden. Bei Einhaltung der erleichterten elektronischen Form kann verlangt werden, dass das Geschäft nachträglich mit einer elektronischer Signatur nach § 126a Abs. 1 versehen wird, um die mit dieser Form verbundene zuverlässigere Beweislage noch herbeizuführen. Falls die Parteien nicht über die erforderliche Ausrüstung für eine dem § 126a entsprechende elektronische Signierung verfügen, kann statt dessen eine Unterzeichnung nach § 126 verlangt werden. Diese Möglichkeit ist erforderlich, um den Parteien gerade in den Fällen, in denen sie keine elektronische Signaturen nach § 126a zur Verfügung haben, gleichwohl die Verwendung anderer elektronischer Signaturen mit nachträglicher Absicherung der Beweislage zu ermöglichen.

Erleichterungen für die gewillkürte Textform bedarf es nicht, da die Textform ohnehin schon eine einfache Form ist, die keine weiteren Erleichterungen verträgt.

Zu Nummer 5 (§ 147 Abs. 1 Satz 2)

§ 147 regelt die Bindungsfrist an einen Antrag und damit die Frist für den Empfänger, diesen Antrag annehmen zu können. Absatz 1 befasst sich mit dem Antrag unter Anwesenden; Absatz 2 trifft eine Regelung für den Antrag unter Abwesenden. Gemäß § 147 Abs. 1 Satz 2 unterfällt ein Antrag mittels Telefon den Willenserklärungen unter Anwesenden.

Die Neuregelung erweitert diese Bestimmung ausdrücklich auf sonstige technische Einrichtungen, die dazu beitragen, dass Anträge „von Person zu Person“ gemacht werden können. Hierunter fallen z. B. auch Videokonferenzen und sog. Chats, die dadurch gekennzeichnet sind, dass die potentiellen Vertragspartner unmittelbar und ohne nennenswerten Zeitverlust miteinander kommunizieren, sofort auf Äußerungen der anderen Person reagieren und gegebenenfalls Nachfragen stellen können. Fehlt es jedoch an der Unmittelbarkeit der Kommunikation „von Person zu Person“, z. B. bei der Übermittlung einer E-Mail, bleibt es bei der bisherigen Regelung des § 147 Abs. 2.

Zu Nummer 6 (§§ 410 Abs. 2, 416 Abs. 2 Satz 2, 541b Abs. 2 Satz 1, 552a und 651g Abs. 2 Satz 3)

Zu § 410 Abs. 2

§ 410 Abs. 2 sieht vor, dass auf die Aushändigung der Abtretungsurkunde an den Schuldner verzichtet werden kann, wenn der bisherige Gläubiger dem Schuldner die Abtretung schriftlich angezeigt hat. Mit der Öffnung für die Textform soll einem praktischen Bedürfnis nach Erleichterung der Formvorschrift nachgekommen werden, um z.B. bei Abtretungen einer Gesamtheit von Forderungen, wie im Factoring vielfach üblich, die Verwendung standardisierter Abtretungsanzeigen ohne eigenhändige Unterschrift ermöglichen zu können. Im übrigen wird zur Textform im allgemeinen auf die Begründung zu Nummer 3, § 126b verwiesen.

Zu § 416 Abs. 2 Satz 2

Die Vorschrift knüpft bei der Übernahme einer Hypothekenschuld durch den Erwerber eines Grundstücks die durch den Gläubiger zu erteilende Genehmigung an eine schriftliche Mittei-

lung des Veräußerers. Es besteht kein Bedürfnis, an der Schriftform festzuhalten. Die Vorschrift betrifft das Verhältnis zwischen dem Veräußerer des Grundstücks und dem Gläubiger der zu übernehmenden Schuld. In diesem Verhältnis steht die Information des Gläubigers (einschließlich der in § 416 Abs. 2 Satz 2 angesprochenen Genehmigungsfiktion) im Vordergrund, die mit der Textform gewährleistet ist; weder muss der erklärende Veräußerer besonders gewarnt werden, noch hat die Mitteilung eine besondere Beweisfunktion. Im übrigen wird zur Textform im allgemeinen auf die Begründung zu Nummer 3, § 126b verwiesen.

Zu § 541b Abs. 2 Satz 1

Bei dieser Bestimmung handelt es sich um die vorherige Anzeige einer anstehenden Maßnahme zur Verbesserung des Wohnraumes durch den Vermieter an den Mieter. Im Vordergrund steht die Information des Mieters über den Umfang der Maßnahmen und die hierdurch zu erwartende Mieterhöhung. Zwar wird an die Erklärung ein Kündigungsrecht des Mieters geknüpft; die Rechtslage ist dabei jedoch vergleichbar den Rechtsfolgen des § 9 MHG, die eine Erklärung des Vermieters nach §§ 2 bis 7 MHG auslöst, welche nach § 8 MHG seit jeher ohne eigenhändige Unterschrift Wirkung erlangen kann. Gerade in Fällen großer Mietwohnanlagen besteht auch in den Fällen des § 541b ein Bedürfnis für eine entsprechende Formerleichterung, die beispielsweise eine automatische Erstellung der entsprechenden Mitteilungen ohne eigenhändige Unterschrift zulässt. Im übrigen wird zur Textform im allgemeinen auf die Begründung zu Nummer 3, § 126b verwiesen.

Zu § 552a

Die Vorschrift berechtigt den Mieter zur Aufrechnung mit einem Schadensersatzanspruch gegen den Vermieter, wenn er dies dem Vermieter einen Monat vor Fälligkeit der Mietzahlung angezeigt hat. Der Zweck der Anzeige liegt in der Absichtsbekundung des Mieters, die den Vermieter über die beabsichtigte Vorgehensweise des Mieters in Kenntnis setzen und ihn veranlassen soll, sein eigenes Verhalten, die Nichterfüllung seiner Schadensersatzpflicht, in Anbetracht der Konsequenzen für ihn noch einmal zu überdenken. Das Erfordernis einer eigenhändigen Unterschrift ist nicht erforderlich, um diesen Zweck zu erfüllen. Im übrigen wird zur Textform im allgemeinen auf die Begründung zu Nummer 3, § 126b verwiesen.

Zu § 651g Abs. 2 Satz 3

Die Vorschrift betrifft die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen des Reisenden gegen den Reiseveranstalter, die nach erfolgter Hemmung wieder zu laufen beginnt, wenn der Rei-

severanstalter die Ansprüche des Reisenden zurückweist. Im Vordergrund der Mitteilung des Reiseveranstalters steht die Information für den Reisenden, dass der Veranstalter die Ansprüche nicht für berechtigt hält, so dass der Reisende sich darüber klar werden muss, ob und welche Schritte er nunmehr unternehmen will, um eine Verjährung zu verhindern. Da es sich um einen Kontakt in einer laufenden Kommunikation zwischen Reisendem und Reiseveranstalter handelt, besteht kein besonderes Bedürfnis für eine nur durch Schriftform oder elektronische Form zu leistende Echtheits- und Identitätsüberprüfung, wie es etwa bei einer erstmaligen Geschäftsanbahnung der Fall wäre. Die an die Zurückweisung der Ansprüche für den Reisenden geknüpften Rechtsfolgen sind unabhängig von einer eigenhändigen Unterschrift auf Seiten des Reiseveranstalters. Im übrigen wird zur Textform im allgemeinen auf die Begründung zu Nummer 3, § 126b verwiesen.

Zu Nummern 7 bis 10 (§§ 761, 766, 780, 781)

Das Schriftformerfordernis kann in den in Nummer 7 bis 10 genannten Fällen - abweichend von dem Grundsatz des neuen § 126 Abs. 3 - nicht durch die elektronische Form ersetzt werden.

Das Formerfordernis in §§ 761, 766, 780 und 781 dient ganz überwiegend dem Zweck, den Schuldner vor einer übereilten Erklärung zu schützen (Warnfunktion). Die elektronische Form trägt zwar der Warnfunktion zum großen Teil Rechnung (vgl. unter Nummer 3). Auf der anderen Seite ist jedoch nicht zu übersehen, dass die Schriftform wegen ihrer langen Tradition und Verankerung im Bewusstsein der Menschen wenigstens aus subjektiven Gründen derzeit noch einen besseren Schutz vor Übereilung bieten dürfte. Bis sich die elektronische Form im Rechtsverkehr in gleicher Weise etabliert hat und die Warnfunktion vergleichbar der Schriftform erfüllen kann, soll daher die Erteilung der Bürgschaftserklärung zum hier erforderlichen erhöhten Schutz des Bürgen weiterhin nur in schriftlicher Form wirksam sein. Das gleiche gilt für das Leibrentenversprechen, das Schuldversprechen und das Schuldanerkenntnis.

Zu Artikel 2

Änderung der Zivilprozessordnung

Die in diesem Artikel unter Nummer 1 bis 5, 8, 10 bis 14 vorgesehenen Änderungen (§§ 130, 132, 133 253, 340a, 518, 519, 522a, 553, 554, 658, 690, 699 ZPO) regeln für Schriftsätze und andere im Laufe eines Verfahrens anfallende Schriftstücke die Voraussetzungen, unter denen diese - im Hinblick auf das Unterschriftserfordernis (§ 130 Nr. 6 ZPO) und den längere Zeit in Anspruch nehmenden Aufbau der dazu benötigten Infrastruktur in technologischer

Hinsicht - den Gerichten als elektronisches Dokument übermittelt werden können. Vorgesehen sind ferner unter Nummer 6 und 9 (§ 292a-neu-, § 371 Satz 2 ZPO) Vorschriften zur beweisrechtlichen Behandlung elektronischer Dokumente und unter Nummer 7 eine Ergänzung des § 299a ZPO, die eine Archivierung erledigter Prozessakten auf elektronischen Datenträgern ermöglicht.

Modifizierung der Schriftform zur Nutzbarmachung elektronischer Dokumente

Die zur prozessualen Schriftform vorgesehenen Änderungen knüpfen an die Überlegungen an, die der Anpassung der materiell-rechtlichen Formvorschriften nach Artikel 1 des Entwurfs zugrunde liegen. Von den verschiedenen, oben in der Begründung des Artikels 1 Nr. 3 zur privatrechtlichen Schriftform dargestellten Funktionen misst der Entwurf für die prozessuale Schriftform wesentliche Bedeutung der Perpetuierungsfunktion bei. Sie gewährleistet die Integrität des Schriftsatzes und schließt damit fruchtlose Streitigkeiten über seinen Inhalt aus. Zur Erreichung dieses Zwecks ist aber - anders als im Falle der gesetzlichen Schriftform des Privatrechts - eine handschriftliche Unterzeichnung als zwingendes Formerfordernis weder für den vorbereitenden noch für den bestimmenden Schriftsatz erforderlich, da der Schriftsatz mit der Einreichung bei Gericht in öffentliche Verwahrung gelangt und jedenfalls in der herkömmlichen papiergebundenen Art vornehmlich dadurch seine Integrität bewahrt. Eine Notwendigkeit, die Zulässigkeit der Prozesshandlung an eine handschriftliche Unterzeichnung des Schriftsatzes zu knüpfen, vermögen überzeugend auch die übrigen Funktionen der materiell-rechtlichen Schriftform nicht zu begründen. Abschluss-, Identitäts-, Echtheits- und Beweisfunktion werden dadurch relativiert, dass die Partei den für sie mit der Einreichung bei Gericht verbindlich werdenden Schriftsatz zur Erreichung des mit ihm verfolgten Ziels in dem weiteren Verfahren, z.B. durch die Bezugnahme nach §§ 137 Abs. 3, 297 ZPO, vertreten muss und dadurch ein etwaiger Willensmangel geheilt würde, wenn ein solcher seine Ursache wirklich in einem Fehlen der Unterschrift haben sollte.

Als wesentlicher und unantastbarer Kern des Unterschriftserfordernisses verbleibt danach bei der prozessualen Schriftform, dass in dem Schriftsatz die Person angegeben sein muss, die ihn verantwortet. Auf dieser Grundlage ist es möglich, den Konflikt zu vermeiden, der sich im Hinblick auf die bei den modernen Mitteln der Telekommunikation und des E-Mail nicht mögliche Übermittlung einer Unterschrift daraus ergibt, dass für den bestimmenden Schriftsatz heute die handschriftliche Unterzeichnung als zwingende Formvoraussetzung verlangt wird. Der Entwurf löst diesen Widerspruch dadurch, dass er das Unterschriftserfordernis, wie bisher für den vorbereitenden Schriftsatz (§ 130 Nr. 6 ZPO), ausdrücklich auch für den bestimmenden Schriftsatz als Ordnungsvorschrift ausgestaltet (§ 130 Abs. 1 Nr. 6, § 133a ZPO

in der Fassung des Artikels 2 Nr. 1, 4) und dementsprechend für den elektronischen Schriftsatz ebenfalls als Sollvorschrift vorsieht, dass dieser mit einer elektronischen Signatur der Person versehen wird, die ihn verantwortet (§ 130 Abs. 2 Satz 2 ZPO in der Fassung des Entwurfs). Mit der Ausgestaltung als Ordnungsvorschrift wird zugleich eine in sich nicht ganz widerspruchsfreie Rechtsprechung überwunden, die für den bestimmenden Schriftsatz einerseits (Telegramm, Fernschreiben) auf die Unterschrift ganz verzichtet, andererseits (Telefax) als zwingendes Formerfordernis auf ihr Vorhandensein in der Kopiervorlage und ihrer Wiedergabe in der Fernkopie besteht und dieses wiederum aber dann nicht für ausreichend hält, wenn das Telefax nicht unmittelbar an das Gericht, sondern an einen Dritten übermittelt wird, der es als Bote dem Gericht überbringt.

Der Entwurf will es erst dann ermöglichen, den Gerichten Schriftsätze als elektronisches Dokument zu übermitteln, wenn und soweit bei den Gerichten in organisatorischer Hinsicht eine technologische Infrastruktur aufgebaut ist, mit deren Hilfe diese Übermittlungsform nutzbringend auch für die beim Gericht anfallenden Bearbeitungsvorgänge, insbesondere zu deren Rationalisierung und damit zu einer Beschleunigung der Verfahren, eingesetzt werden kann. Dies wird erst nach einer längeren Vorbereitungszeit möglich sein, in der die grundlegenden Konzepte einer für die Bearbeitung des Gerichts geeigneten Struktur der Schriftsätze erstellt werden und die für ihre Umsetzung notwendige Hard- und Software den Gerichten zur Verfügung gestellt wird. In Anlehnung an die in § 703c Abs. 3 ZPO für die maschinelle Bearbeitung der Mahnverfahren getroffene Regelung, nach der die Länder im Rahmen ihrer Organisationszuständigkeit den Zeitpunkt der Einführung dieser Bearbeitungsform bestimmen, sieht der Entwurf deshalb vor, dass Bund und Länder jeweils für ihren Bereich den Zeitpunkt bestimmen, von dem an den Gerichten Schriftsätze als elektronisches Dokument übermittelt werden können. Diese Bestimmung kann schrittweise oder beschränkt auf dafür besonders geeignet erscheinende Verfahren oder Schriftstücke vorgenommen werden und soll damit insbesondere auch eine Experimentierphase bei einzelnen Spruchkörpern ermöglichen, in der Erfahrungen über die Bewährung der Konzepte und für die Weiterentwicklung gesammelt werden.

Kein Zwang zum elektronischen Schriftsatz

Der Entwurf hält gesetzlichen Zwang, wie ihn etwa im maschinellen Mahnverfahren § 703c Abs. 2 ZPO für die durch Rechtsverordnung eingeführten Vordrucke vorsieht, nicht für geeignet, die Nutzbarmachung der modernen Informations- und Kommunikationstechnologie im Prozessverfahren voranzutreiben. Technische Formate und inhaltliche Strukturen des elektronischen Dokuments, die eine Weiterbearbeitung durch das Gericht voraussetzt, sollen

nicht durch Rechtsvorschrift festgelegt werden. Ein damit einhergehender Benutzungszwang würde den Zugang zum Gericht in nicht vertretbarer Weise erschweren und als Ausgleich eine unverhältnismäßige personelle Verstärkung der Geschäftsstellen erfordern, um denjenigen Personen den Zugang zum Gericht zu ermöglichen, denen die dazu notwendige Technik nicht zur Verfügung steht. Der Entwurf sieht aber auch deshalb davon ab, in technologischer Hinsicht nähere Festlegungen durch Rechtsvorschrift vorzusehen, weil dies die Entwicklung geeigneter Konzepte eher behindern als fördern würde.

Zusammenhang mit dem Entwurf eines Zustellungsreformgesetzes

Die in § 130 Abs. 2 ZPO in der Fassung des Entwurfs vorgesehene Modifizierung der Schriftform, die eine Übermittlung von Schriftsätzen und anderen bei Gericht eingehenden Schriftstücken auf elektronischem Wege ermöglicht, hat ihr Gegenstück für ausgehende Schriftstücke in Vorschriften des Entwurfs eines Gesetzes zur Reform des Verfahrens bei Zustellungen im gerichtlichen Verfahren (Zustellungsreformgesetz – ZustRG). Diese schaffen im Bereich der Zustellung von Amts wegen (§ 174 Abs. 3 ZPO i.d.F. des ZustRG) und für die Zustellung von Anwalt zu Anwalt (§ 195 ZPO i.d.F. des ZustRG) eine Rechtsgrundlage dafür, elektronische Dokumente gegen Empfangsbekanntnis förmlich zuzustellen und das Empfangsbekanntnis ebenfalls als elektronisches Dokument zu erteilen.

Wiedergabe der Prozessakten auf elektronischen Datenträgern, elektronische Aktenführung

Der Entwurf beschränkt sich darauf, die nach § 299a ZPO, § 100 VwGO, § 78 Abs. 1 FGO und § 120 Abs. 2 SGG schon bisher mögliche Mikroverfilmung erledigter Prozessakten um die Möglichkeit der Speicherung auf elektronischen Datenträgern zu ergänzen. Die Fragen einer elektronischen Aktenführung in laufenden Verfahren sind noch nicht genügend geklärt und bleiben einer späteren Regelung vorbehalten. Soweit der Entwurf den Eingang elektronischer Dokumente ermöglicht, führt die in § 130 Abs. 2 Satz 2 ZPO vorgesehene elektronische Signatur zu einer dauerhaften, der papiergebundenen Schriftform vergleichbaren Festlegung des Inhalts (Perpetuierungsfunktion). Insoweit wird schon nach dem Entwurf ein Teil der Prozessakten in einem elektronischen Speichermedium des Gerichts aufgezeichnet sein, der in einer geeigneten Weise mit der papiergebundenen Restakte zu verknüpfen ist.

Beweisrechtliche Behandlung elektronischer Dokumente

Die Beweisführung mit Hilfe elektronischer Dokumente ist uneingeschränkt möglich. Die Beweisaufnahme, zu der das Gericht einen oder mehrere Sachverständige hinzuziehen kann,

richtet sich nach den Vorschriften über den Beweis durch Augenschein (§§ 371, 372 ZPO). Daneben stehen für den Beweis der Tatsache, die das elektronische Dokument beweisen soll, soweit erforderlich, alle übrigen Beweismittel, der Beweis durch Zeugen (§§ 373 ff ZPO), Sachverständige (§§ 402 ff ZPO), Urkunden (§§ 415 ff ZPO) und Parteivernehmung (§§ 445 ff ZPO) zur Verfügung.

Eine Regelung, die das elektronische Dokument den Vorschriften über den Beweis durch Urkunden unterstellt, wäre auch für das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument nicht sachgerecht.

Dem elektronischen Dokument fehlt das Wesensmerkmal der Verkörperung auf einem unmittelbar, ohne technische Hilfsmittel lesbaren Schriftträger, auf das die Vorschriften über den Beweis durch Urkunden zugeschnitten sind. Andererseits werden die für die private Schrifturkunde geltenden Vorschriften, die bestimmen, unter welchen Voraussetzungen die über der Unterschrift stehende Schrift die Vermutung der Echtheit für sich hat (§ 440 Abs. 2 ZPO) und das Gericht die Abgabe der in ihr enthaltenen Erklärung als bewiesen ansehen muss (§ 416 ZPO), nicht dem hohen Beweiswert eines elektronischen Dokuments gerecht, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist.

Nach §§ 439, 440 ZPO besteht lediglich eine widerlegliche Vermutung für die Echtheit einer Schrifturkunde, wenn die Unterschrift unstreitig oder nachweislich echt ist. Wird die Echtheit der Unterschrift vom Beweisgegner nicht anerkannt, ist sie von der beweisbelasteten Partei zur vollen Überzeugung des Gerichts zu beweisen (§ 440 Abs. 1 ZPO). Für diesen Beweis sind Erleichterungen nicht vorgesehen. Er unterliegt der freien Beweiswürdigung (§ 286 ZPO). Wird die Unterschrift anerkannt oder ihre Echtheit bewiesen, muss das Gericht nach der erst dann eingreifenden Beweisregel des § 416 ZPO die in der Urkunde enthaltene Erklärung als vom Aussteller abgegeben ansehen. Jedoch nimmt diese Beweisregel dem Beweisgegner nicht die Möglichkeit, zur Begründung von Rechtsfolgen außerhalb des Abgabebestandandes darzulegen und zu beweisen, dass die Urkunde ohne den Willen des Ausstellers in Verkehr gebracht worden ist.

Für die in elektronischer Form (§ 126a BGB in der Fassung des Artikels 1 Nr. 3) dokumentierte Willenserklärung würde eine Behandlung nach den Vorschriften über den Urkundenbeweis bedeuten, dass der Erklärungsempfänger als beweispflichtige Partei schutzlos wäre gegenüber einem unbegründeten Einwand des Beweisgegners, die Erklärung sei nicht von dem Signaturschlüssel-Inhaber abgegeben worden. Da die Beweisregel des § 416 ZPO erst eingreift, wenn die Echtheit der Unterschrift feststeht, müsste der Erklärungsempfänger in

diesem Falle nach § 440 Abs. 1 ZPO zunächst vollen Beweis dafür erbringen, dass die Erklärung vom Signaturschlüssel-Inhaber selbst oder mit dessen Willen von einem Dritten signiert worden ist.

Dieses Ergebnis wäre nicht sachgerecht. Der Entwurf ist daher insbesondere auch aus diesem Grunde Vorstellungen, das elektronisch signierte Dokument beweisrechtlich wie eine Schrifturkunde zu behandeln, nicht gefolgt. Er schlägt statt dessen in einer systematisch als neuer § 292a ZPO einzuordnenden Vorschrift eine Beweiserleichterung vor, die dem hohen Sicherheitsstandard qualifizierter elektronischer Signaturen besser entspricht. Entsprechend den von Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen für den Beweis des ersten Anscheins soll nach dieser Regelung der Anschein der Echtheit, der sich aus der Überprüfung einer solchen Signatur nach dem Signaturgesetz zugunsten des Empfängers der in elektronischer Form dokumentierten Willenserklärung ergibt, nur durch Tatsachen erschüttert werden können, die es ernsthaft als möglich erscheinen lassen, dass die signierte Erklärung nicht mit dem Willen des Signaturschlüssel-Inhabers abgegeben worden ist.

Im übrigen stellt der Entwurf in einem dem § 371 anzufügenden Satz allgemein für elektronische Dokumente klar, dass sie dem Beweis durch Augenschein unterfallen und dass sich Beweisantritt und Editionsspflicht nach insoweit für eine entsprechende Anwendung auf das elektronische Dokument geeigneten Vorschriften des Urkundenbeweises (§§ 422 bis 432 ZPO) richten.

Zu Nummer 1 (§ 130)

Zu Absatz 1 Nr. 6

Der Entwurf behält mit der Neufassung der Vorschrift, in der die bisherige Aufzählung postulationfähiger Personen zusammengefasst wird, das Unterschriftserfordernis für Schriftsätze bei. Das Formerfordernis soll jedoch künftig auch für den bestimmenden Schriftsatz lediglich als Ordnungsvorschrift gelten. Dies stellt der nach Artikel 2 Nr. 4 einzufügende neue § 133a ZPO klar. Danach ist die handschriftliche Unterzeichnung für den bestimmenden Schriftsatz nicht mehr als zwingendes Formerfordernis anzusehen ist, von dem die Zulässigkeit der Prozesshandlung abhängt. Für den Fall des Telefax soll nach der Vorschrift die Wiedergabe der Unterschrift in der Telekopie unabhängig davon genügen, ob das Telefax bei Gericht unmittelbar eingeht oder diesem durch einen Boten überbracht wird.

Zu Absatz 2

Satz 1 versteht das elektronische Dokument als modifizierte Schriftform. Die Vorschrift ersetzt den 1977 in die Zivilprozessordnung für das Mahnverfahren in § 690 Abs. 3 eingeführten Begriff der „nur maschinell lesbaren“ Aufzeichnung durch den heute gebräuchlichen Begriff des elektronischen Dokuments, den auch der Entwurf des Zustellungsreformgesetzes in der Vorschrift über die Zustellung elektronischer Dokumente gegen Empfangsbekanntnis verwendet. Das Erfordernis, dass das elektronische Dokument für die Bearbeitung des Gerichts geeignet sein muss, ist ebenfalls § 690 Abs. 3 ZPO entlehnt. Es verlangt, dass elektronische Dokumente den Vorgaben des Gerichts entsprechen. Diese Voraussetzung soll dem Gericht nicht nur das Lesen des Dokuments, sondern weitergehend eine Rationalisierung seiner Sachbearbeitung ermöglichen. Die Vorschrift erfasst die bestimmenden und vorbereitenden Schriftsätze der Parteien (Anträge und Erklärungen), darüber hinaus schriftliche Auskünfte, Zeugenaussagen, Gutachten und alle sonstigen Handlungen zu dem Verfahren hinzugezogener Dritter, die dem Gericht heute schriftlich zugehen.

Satz 2 verlangt als Ordnungsvorschrift, dass der Absender das elektronische Dokument mit seiner qualifizierten elektronischen Signatur versieht und damit dem Dokument insbesondere im Hinblick auf die sonst spurenlos mögliche Manipulierbarkeit eine dem Papierdokument vergleichbare dauerhafte Fassung verleiht (Perpetuierungsfunktion). Außerdem soll das Dokument auf dem Übermittlungsweg gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter geschützt sein (z.B. durch eine geeignete Verschlüsselung bei Wahl des Internet).

Satz 3 erstreckt die Anwendung der Sätze 1 und 2 auf alle elektronischen Dokumente, die nicht bereits durch Satz 1 erfasst sind. Dies können Willenserklärungen und Verträge in der elektronischen Form des neuen § 126a BGB sein, die zum Antritt des Augenscheinsbeweises nach § 371 Satz 2 ZPO in der Fassung des Entwurfs ab dem in Satz 4 bezeichneten Zeitpunkt übermittelt werden können, aber auch - ebenfalls unter der Voraussetzung des Satzes 4 - in elektronischer Form nachgewiesene Prozessvollmachten (§ 80 ZPO), Empfangsbekanntnisse, Zustellungsurkunden und andere Aufzeichnungen wie Unterlagen der in § 142 ZPO bezeichneten Art.

In Satz 4 geht der Entwurf davon aus, dass die Vorbereitung der Gerichte auf den elektronischen Geschäftsverkehr eine Angelegenheit der Justizverwaltung des jeweiligen Landes bzw. des Bundes ist und dass es dieser obliegt, soweit die organisatorischen Voraussetzungen dafür vorliegen, den Zeitpunkt zu bestimmen, von dem an Gerichten elektronische Dokumente im Sinne der Sätze 1 bis 3 übermittelt werden können.

Satz 5 behält den Gerichten die Entscheidung darüber vor, ob ein elektronisches Dokument im Einzelfall für seine Bearbeitung geeignet ist. Soweit das Dokument nicht den für die Bearbeitung des Gerichts notwendigen Vorgaben entspricht, kann das Gericht eine Nachbesserung verlangen oder aufgeben, das Dokument in papiergebundener Form einzureichen. Eine Zurückweisung der Prozesshandlung, wie § 691 Abs. 1 Abs. 1 ZPO sie im Falle der Nichtbenutzung der eingeführten Vordrucke vorschreibt, ist nicht vorgesehen. Auch sollen - ähnlich wie im Falle des § 691 Abs. 2 ZPO - unter den in Absatz 3 genannten Voraussetzungen Säumnisfolgen nicht eintreten.

Im übrigen wird zu Absatz 2 insgesamt auf die allgemeinen Ausführungen oben im einleitenden Teil der Begründung zu Artikel 2 Bezug genommen. Die Vorschriften des Absatzes 2 sollen auch in Verfahren nach anderen Verfahrensordnungen gelten, die hinsichtlich der Schriftform auf die Vorschriften der Zivilprozessordnung verweisen (z.B. § 173 VwGO, § 155 FGO, § 202 SGG) und die Schriftform nicht ausdrücklich abweichend regeln.

Zu Absatz 3

Als Konsequenz des Vorschlags, das Unterschriftserfordernis für den bestimmenden Schriftsatz zwar als Ordnungsvorschrift, aber nicht mehr als zwingende Formvorschrift beizubehalten, klärt die Vorschrift, unter welchen Voraussetzungen ein rechtzeitig eingegangener Schriftsatz eine Frist wahrt, wenn ausnahmsweise die Unterschrift fehlt. Sie stellt insoweit auf den Kern des Unterschriftserfordernisses ab und lässt es genügen, wenn in einem solchen Falle aus dem Schriftsatz die zu der Prozesshandlung befugte Person, die den Schriftsatz verantwortet, erkennbar angegeben ist. Dies kann, soweit nötig, durch telefonische Rückfrage mit einem geringen Aufwand aufgeklärt werden, der in keinem Verhältnis zu dem weitaus höheren Aufwand steht, den die Verwerfung einer Prozesshandlung erfordert. Die Vorschrift geht deshalb davon aus, dass in einem solchen Falle durch sachgerechte Handhabung bei Gericht im allgemeinen auch vermieden werden kann, dass sich die Zustellung verzögert, soweit davon nach §§ 270 Abs. 3, 693 Abs. 2 ZPO die Rückwirkung der Verjährungsunterbrechung auf den Zeitpunkt des Eingangs abhängt. Im übrigen sollen nach Absatz 3 unter entsprechenden Voraussetzungen Säumnisfolgen nicht eintreten im Falle von Mängeln eines elektronischen Dokuments im Sinne des Absatzes 2. Insoweit kann dies jedoch nur unter der zusätzlichen Voraussetzung gelten, dass das Dokument für das Gericht lesbar ist.

Zu Nummer 2 (§ 132)

Die Vorschrift regelt für den elektronisch oder sonst durch Telekommunikation übermittelten Schriftsatz, dass die an die Einreichung geknüpften Rechtsfolgen (z.B. Fristwahrung, Rückwirkung der Verjährungsunterbrechung auf den Eingangszeitpunkt) in dem Zeitpunkt eintreten, in dem die für den Empfang bestimmte Einrichtung des Gerichts ihn aufgezeichnet hat. Maßgebend sein soll danach grundsätzlich der Zeitpunkt, in dem diese Einrichtung den Schriftsatz gespeichert hat, und nicht der Zeitpunkt des Ausdrucks. Letzterer soll nur maßgebend sein, soweit bei den Gerichten noch Geräte im Einsatz sind, die nicht mit einem Speicher zur Zwischenaufzeichnung empfangener Nachrichten ausgestattet sind und die Aufzeichnung deshalb tatsächlich erst mit dem vollständigen Ausdruck des Schriftsatzes beenden.

Zu Nummer 3 (§ 133)

Der in Absatz 1 anzufügende neue Satz 3 sieht für den Vermerk, mit dem ein Rechtsanwalt nach § 170 Abs. 2 ZPO eine Abschrift beglaubigt, eine der Textform entsprechende Vereinfachung vor, mit der auf die Unterschrift des Rechtsanwalts verzichtet wird und künftig die Angabe seines Namens und seine Bezeichnung als Rechtsanwalt genügen soll. Die Änderung des Absatzes 2 berücksichtigt, dass die Abschriften der von Anwalt zu Anwalt zugestellten Schriftsätze dem Gericht unter den Voraussetzungen des § 130 Abs. 2 ZPO in der Fassung des Entwurfs auch als elektronisches Dokument übermittelt werden können.

Zu Nummer 4 (§ 133a), Nummer 5 (§ 253), Nummer 8 (§§ 340a, 518, 519) und Nummern 10 bis 14 (§§ 522a, 553, 554, 658 und 699 sowie 690)

Die allgemeinen Vorschriften der §§ 129 bis 133 ZPO über vorbereitende Schriftsätze gelten auch für bestimmende Schriftsätze, für die die Zivilprozessordnung in verschiedenen Vorschriften besondere, sich teilweise mit den allgemeinen Vorschriften überschneidende Regelungen vorsieht. Um klarzustellen, dass die zu den §§ 130 bis 133 ZPO vorgeschlagenen Änderungen nicht nur für vorbereitende, sondern auch für bestimmende Schriftsätze gelten sollen, sieht der Entwurf in dem nach Nummer 4 einzufügenden § 133a eine Bestimmung vor, die allgemein anordnet, dass die Vorschriften über vorbereitende Schriftsätze auch auf bestimmende Schriftsätze anzuwenden sind. Damit können die Vorschriften über bestimmende Schriftsätze aufgehoben werden, die eine Geltung der allgemeinen Vorschriften besonders anordnen (§ 253 Abs. 4, § 518 Abs. 4, § 519 Abs. 5, § 522a Abs. 3, § 553 Abs. 2, § 554 Abs. 5 ZPO) oder die in § 133 Abs. 1 ZPO allgemein vorgeschriebene Beifügung von

Abschriften für den Gegner betreffen (§ 253 Abs. 5, § 340a Satz 3 ZPO). Aufgehoben werden können ferner die Vorschriften, die eine Antragstellung in einer nur maschinell lesbaren Form unter den in § 130 Abs. 2 ZPO i.d.F. des Entwurfs allgemein vorgesehenem Voraussetzungen bisher schon für die vereinfachten über den Unterhalt minderjähriger Kinder (§ 658 Abs. 1 Satz 2 ZPO) und für das Mahnverfahren (§ 690 Abs. 3, § 699 Abs. 1 Satz 2 dritter Halbsatz ZPO) zulassen. Die Voraussetzung, dass der Zeitpunkt bestimmt sein muss, von dem an dem Gericht elektronische Dokumente übermittelt werden können, ist für die maschinell bearbeiteten Mahnverfahren bereits erfüllt, so dass es auch insoweit einer Beibehaltung besonderer Vorschriften nicht mehr bedarf.

Zu Nummer 6 (§ 292a)

Die Vorschrift sieht eine Beweiserleichterung zugunsten des Empfängers einer in der elektronischen Form (§ 126a BGB in der Fassung des Artikels 1 Nr. 3) dokumentierten Willenserklärung vor. Entsprechend den für den Beweis des ersten Anscheins von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen soll er den Beweis, dass die Erklärung von dem Signaturschlüssel-Inhaber abgegeben worden ist, grundsätzlich schon durch eine Überprüfung der Signatur nach dem Signaturgesetz erbringen können. Der Beweisgegner soll diesen nur durch Tatsachen erschüttern können, die es ernsthaft als möglich erscheinen lassen, dass die Erklärung nicht mit dem Willen des Signaturschlüssel-Inhabers abgegeben worden ist.

Zu Nummer 7 (§ 299a)

Mit der vorgesehenen Änderung des § 299a ZPO, der bisher zur Begrenzung der Kosten für den besonders in Ballungsgebieten teuren Archivraum lediglich die Mikroverfilmung weggelegter Prozessakten zulässt, soll es ermöglicht werden, für diesen Zweck auch elektronische Speichermedien einzusetzen. Der Entwurf entspricht damit einem dringenden Anliegen der Länder, die in der Speicherung auf elektronischen Datenträgern im Vergleich zur bisherigen Mikroverfilmung eine wirtschaftlichere Alternative sehen.

Zu Nummer 9 (§ 371)

Die Vorschrift stellt klar, dass sich die Beweisführung mittels elektronischer Dokumente nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung über den Beweis durch Augenschein richtet. Der Beweisführer tritt den Beweis für ein in seinem Besitz befindliches elektronisches Dokument durch Vorlegung eines Datenträgers an, auf dem das Dokument gespeichert ist. Unter den Voraussetzungen des § 130 Abs. 2 ZPO in der Fassung des Entwurfs soll der Beweisantritt

auch durch elektronische Übermittlung des Dokuments an das Gericht möglich sein. In den Fällen, in denen sich das elektronische Dokument im Besitz des Beweisgegners oder eines Dritten befindet, sollen die für den Urkundenbeweis geltenden Bestimmungen über den Beweisantritt und die Vorlegungspflicht entsprechend anwendbar sein.

Zu Artikel 3

Änderung des Bundeskleingartengesetzes

Zu Nummer 1 (§ 5 Abs. 3 Satz 1)

Die Vorschrift erlaubt die Anpassung des vereinbarten Pachtzinses an den sich nach den gesetzlichen Bestimmungen ergebenden Höchstpachtzins bei entsprechender Mitteilung an die andere Vertragspartei. Die Konstellation ist, einschließlich des dem Pächter zustehenden Kündigungsrechts, vergleichbar mit Erhöhungen des Mietzinses nach § 541 b BGB (vgl. Artikel 1 Nr. 6) oder mit Erhöhungen nach §§ 2 bis 7 MHG (vgl. Artikel 17), für die ebenfalls auf die Schriftform verzichtet wird bzw. jetzt schon teilweise die eigenhändige Unterschrift entbehrlich ist. Die Erklärung dient der Information der von der Preisanpassung betroffenen Seite über die beabsichtigte Änderung, damit diese sich hierauf einrichten und gegebenenfalls über die Ausübung der ihr zustehenden Gegenrechte entscheiden kann. Die hierfür erforderliche Dokumentation der Erklärung wird durch die Textform erfüllt; ein darüber hinausgehender Zweck, der nur durch eine handschriftliche Unterschrift erfüllt werden könnte, besteht nicht. Im übrigen wird zur Textform im allgemeinen auf die Begründung zu Nummer 3, § 126b verwiesen.

Zu Nummer 2 (§ 8 Nr.1)

Die Vorschrift gibt dem Verpächter das Recht zur fristlosen Kündigung, wenn der Pächter nach den im Gesetz festgelegten Voraussetzungen mit der Zahlung des Pachtzinses in Verzug ist. Die hierfür erforderliche schriftliche Mahnung soll den Pächter zur Zahlung anhalten und auf die drohenden Folgen bei Nichtzahlung aufmerksam machen. Diese Funktion wird von der Textform erfüllt. Im übrigen wird zur Textform im allgemeinen auf die Begründung zu Nummer 3, § 126b verwiesen.

Zu Nummer 3 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1)

Die hier vorgesehene Abmahnung des Verpächters wegen Pflichtverletzung aus dem Pachtvertrag hat dieselbe Funktion vor Ausübung des Kündigungsrechts wie im Fall der Nichtzahlung des Pachtzinses nach § 8. Die Ausführungen zu Nummer 2 gelten entsprechend.

Zu Nummer 4 (§ 12 Abs. 2 Satz 2)

§ 12 Abs. 2 Satz 2 sieht vor, dass der überlebende Ehegatte durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verpächter den ansonsten fortgesetzten Pachtvertrag zur Beendigung bringen kann. Die Erklärung dient der Information des Verpächters über den Willen des Ehegatten, die auch durch die Textform gewährleistet ist. Es bleibt dabei, dass der Ehegatte seinen Willen, an den die Auflösung des Pachtvertrages geknüpft ist, durch ausdrückliches Handeln dokumentierbar kundtun muss. Im übrigen wird zur Textform im allgemeinen auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 3, § 126b verwiesen.

Zu Artikel 4

Änderung des Bundeskleingartenänderungsgesetzes

In Artikel 3 Satz 4 des Bundeskleingartenänderungsgesetzes handelt es sich um eine Folgeänderung zu § 5 Abs. 3 des Bundeskleingartengesetzes, der für die Textform nach Artikel 3 Nummer 1 geöffnet wird und auf den Artikel 3 Satz 3 und 4 des Bundeskleingartenänderungsgesetzes verweist.

Zu Artikel 5

Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Zu Nummer 1 (§ 21 Abs. 2)

Die Vorschrift übernimmt die Vorschriften der ZPO über die Übermittlung von Erklärungen und Anträgen als elektronisches Dokument oder in anderer Weise durch Telekommunikation in das Beschwerderecht des FGG. So wird es auch Beteiligten in Verfahren der Freiwilligen Gerichtsbarkeit ermöglicht, Beschwerde und – unter den weiteren Voraussetzungen des § 29 FGG – weitere Beschwerde in elektronischer Form einzulegen. Damit werden insbesondere die Probleme vermieden, die ansonsten im Rahmen von Verbundverfahren entstehen können.

Zu Nummer 2 (§ 29 Abs. 1)

Die Vorschrift stellt sicher, dass auch bei Übermittlung der weiteren Beschwerde als elektronisches Dokument ein Rechtsanwalt durch Anbringen einer qualifizierten elektronischen Signatur die Verantwortung für die Schrift übernimmt.

Zu Artikel 6

Änderung des Grundbuchbereinigungsgesetzes

§ 5 des Grundbuchbereinigungsgesetzes stellt eine Erlöschensfiktion von Dienstbarkeiten und anderer im Grundbuch eingetragener personengebundener Rechte mit dem einhundert-zehnten Geburtstag des Berechtigten auf. Der im Gesetz vorgesehenen, dem Erlöschen entgegenstehenden Erklärung des Überlebenden kommt keine praktische Relevanz zu. Für sie genügt die Textform. Eine solche Erklärung würde nur die Fiktion vom Tod des Berechtigten hindern; der zur Grundbuchberichtigung erforderliche Nachweis des Todes des Berechtigten wäre wie gewohnt zu führen. Ein Fälschungsinteresse Dritter ist dabei ebenso wenig zu erkennen wie Beeinträchtigungen der Publizität öffentlicher Register oder des öffentlichen Glaubens. Im übrigen wird zur Textform im allgemeinen auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 3, § 126b verwiesen.

Zu Artikel 7 bis 9

Änderung des Sozialgerichtsgesetzes, der Verwaltungsgerichtsordnung und der Finanzgerichtsordnung

Die vorgeschlagenen Änderungen des § 120 Abs. 2 Satz 2 SGG, des § 100 Abs. 2 Satz 2 VwGO und des § 78 Abs. 1 Satz 2 FGO sollen es auch in der Sozial-, der Verwaltungs- und der Finanzgerichtsbarkeit ermöglichen, die Akten erledigter Verfahren auf elektronischen Datenträgern zu archivieren. Auf die Begründung zu Artikel 2 Nr. 7 (§ 299a ZPO) wird Bezug genommen. Für die Arbeitsgerichtsbarkeit gilt § 299a ZPO unmittelbar, so dass auch dort die wirtschaftlichere Archivierung möglich wird.

Zu Artikel 10 bis 14

Änderung des Gerichtskostengesetzes, der Kostenordnung, des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter, des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen und der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

Auch im Kostenrecht sollen Anträge, Erklärungen und Beschwerden, die nach geltendem Recht schriftlich einzureichen sind, ersatzweise als elektronisches Dokument eingebracht werden können. Die Voraussetzungen sollen denjenigen entsprechen, die für die Zulassung der Aufzeichnung als elektronisches Dokument für Schriftsätze der Parteien oder von zum Verfahren hinzugezogenen Dritten erforderlich sind (§ 130 Abs. 2 ZPO). Auf diese Regelung und – soweit verfahrensrechtlich erforderlich - auf § 130 Abs. 3 ZPO wird daher verwiesen werden.

Zu Artikel 15

Änderung der Nutzungsentgeltverordnung

§ 6 Abs. 1 der Nutzungsentgeltverordnung schreibt die schriftliche Erklärung und Erläuterung einer Erhöhung des Nutzungsentgeltes nach der Verordnung vor. Der Sachverhalt entspricht den Erhöhungsmöglichkeiten in § 541 b BGB, §§ 2 bis 7 MHG und § 5 BKleinGG (vgl. Artikel 1 Nummer 6, Artikel 17 und Artikel 3 Nummer 1), die ebenfalls für die Textform geöffnet werden. Die Textform wahrt die mit dem Formerfordernis bezweckte dokumentierbare Information des Nutzers über die Erhöhung. Im übrigen wird zur Textform im allgemeinen auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 3, § 126b verwiesen.

Zu Artikel 16

Änderung des Verbraucherkreditgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 4 Abs. 1)

Die Änderung stellt sicher, dass Kreditverträge nach dem Verbraucherkreditgesetz nicht in elektronischer Form, sondern nur schriftlich geschlossen werden können. Der Ausschluss der elektronischen Form für diese Bereiche ist erforderlich, um das Schriftlichkeitserfordernis, das auf Artikel 4 Abs. 1 der Verbraucherkreditrichtlinie (87/102/EWG) zurückgeht, richtlinienkonform einzuhalten.

Zu Nummer 2 und 3 (§ 5 Abs.1)

Nach dieser Vorschrift hat das Kreditinstitut den Verbraucher über die im Gesetz aufgeführten Vertragsbedingungen zu unterrichten. Dieser Mitteilung kommt eine reine Informationsfunktion für den Verbraucher zu, die durch die Textform erfüllt wird. § 5 Abs. 1 Satz 5, der bislang schon die Bestätigung der Vertragsbedingungen durch Ausdruck auf dem Kontoauszug und damit ohne eigenhändige Unterschrift ermöglichte, wird durch die Öffnung für die Textform entbehrlich. Im übrigen wird zur Textform im allgemeinen auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 3, § 126b verwiesen.

Zu Artikel 17

Änderung des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe

In den genannten Vorschriften wird die Erklärung des Vermieters über die Mieterhöhung bzw. im Fall des § 4 Abs. 5 über die Abrechnung der Betriebskosten gegenüber dem Mieter jeweils für die Textform geöffnet. Wie in den Fällen des Artikel 1 Nummer 6 (§ 541b Abs. 2

Satz 1), Artikel 3 Nummer 1 und Artikel 15 kommt es darauf an, dass der Mieter über die anstehende Erhöhung unterrichtet wird und die dafür angeführten Erläuterungen und Berechnungen in nachvollziehbarer Weise überprüfen kann. Er soll sich auf die veränderten Mietverhältnisse einstellen und über die etwaige Ausübung seines Kündigungsrechts nach § 9 MHG entscheiden können. Dies ist mit der Textform gewährleistet, die in diesen Fällen bei bestimmten automatisch gefertigten Erklärungen des Vermieters nach § 8 MHG bereits langjährige Praxis ist. Diese Vorschrift hat sich bewährt, auch wenn ihr der Mangel anhaftet, mit dem Tatbestandsmerkmal „mit Hilfe automatischer Einrichtungen gefertigt“ einen nicht erkennbaren und für den Erklärungsempfänger nicht nachprüfbaren Formbestandteil normiert zu haben. Außerdem ist es angesichts der Tatsache, dass ein Formgebot von den verfolgten Formzwecken für die jeweilige rechtsgeschäftliche Erklärung abhängt, nicht widerspruchsfrei, wenn für eine Erklärung unterschiedliche Formzwecke zu Grunde gelegt werden, allein abhängig davon, ob die Erklärung automatisch oder zumindest teilweise manuell erstellt wird. Der Formzweck kann letztlich nicht davon anhängen, ob ein Vermieter durch Programmierung die Erklärung insgesamt automatisch anfertigt und dann nicht unterschreiben muss oder ein anderer Vermieter ebenfalls mit Hilfe vorgefertigter elektronischer Erklärungstexte, in die er dann noch manuell den Erhöhungsbetrag eingibt, deswegen gesetzlich zur eigenhändigen Unterschrift gezwungen wird. Diese Widersprüche und Unzulänglichkeiten werden durch die generelle Öffnung der Textform für Erklärungen nach §§ 2 bis 7 MHG beseitigt. Die Bestimmung des § 8 MHG ist dadurch überflüssig geworden. Im übrigen wird zur Textform im allgemeinen auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 3, § 126b verwiesen.

Zu Artikel 18

Änderung des Schuldrechtsanpassungsgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 20 Abs. 3 Satz 3 und § 47 Abs. 3 Satz 2)

Zu § 20 Abs. 3 Satz 3

Es handelt sich um die Geltendmachung des Verlangens einer Entgeltanpassung, die entsprechend den durch dieses Gesetz geregelten parallel gelagerten Fällen der Miet- und Pächterhöhungen für die Textform geöffnet wird. Im übrigen wird zur Textform im allgemeinen auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 3, § 126b verwiesen.

Zu § 47 Abs. 3 Satz 2

Auch hierbei handelt es sich um das Verlangen einer Anpassung des Nutzungsentgeltes, das gegenüber dem anderen Teil geltend zu machen und zu begründen ist. Entsprechend den obigen Ausführungen wird auch hier die Textform zugelassen. Im übrigen wird zur Textform im allgemeinen auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 3, § 126b verwiesen.

Zu Nummer 2 (§ 35 Abs.1 Satz 2)

Die Bestimmung schreibt die schriftliche Anforderung des Mietzinses durch den Vermieter gegenüber dem Mieter vor. Die Form dient in erster Linie der Information des Mieters über den Beginn der Mietforderung, die durch die Textform hinreichend gewährleistet wird. Im übrigen wird zur Textform im allgemeinen auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 3, § 126b verwiesen.

Zu Artikel 19

Änderung des Teilzeit-Wohnrechtgesetzes

Artikel 19 stellt sicher, dass Verträge über die Teilnutzung von Wohngebäuden nach dem Teilzeit-Wohnrechtgesetz nicht in elektronischer Form, sondern nur schriftlich geschlossen werden können. Der Ausschluss der elektronischen Form ist erforderlich, um das Schriftlichkeitserfordernis, das auf Artikel 4 der Time-Sharing-Richtlinie (94/47/EWG) zurückgeht, richtlinienkonform einzuhalten.

Zu Artikel 20

Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes

Die Einberufung der Wohnungseigentümerversammlung nach § 24 Abs. 4 Satz 1 wird für die Textform geöffnet. Die Textform gewährleistet die angestrebte Information der Wohnungseigentümer über die Einberufung; die eigenhändige Unterschrift des Verwalters stellt demgegenüber keinen Mehrwert für sie dar. Missbrauchs- und Fälschungsinteressen Dritter sind nicht ersichtlich. Im übrigen wird zur Textform im allgemeinen auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 3, § 126b verwiesen.

Zu Artikel 21

Änderung des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes

§ 31 regelt den Abschluss von Mietverträgen bei geringer Restnutzungszeit des Gebäudes in den vom Gesetz genannten Fällen. Hierbei kann wiederum unter bestimmten Voraussetzungen gegenüber dem anderen Teil die Anpassung des Mietzinses verlangt werden. Für diese Geltendmachung wird die Textform verlangt; es gelten die obigen Ausführungen zu den anderen von diesem Gesetz erfassten Erhöhungsverlangen entsprechend. Im übrigen wird zur Textform im allgemeinen auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 3, § 126b verwiesen.

Zu Artikel 22

Änderung des Handelsgesetzbuchs

Zu Nummer 1 (§ 100 Abs. 1 Satz 3)

Der Handelsmakler ist verpflichtet, ein Tagebuch zu führen und die Eintragungen des Tagebuchs täglich zu unterschreiben. Auch wenn es sich hierbei nicht um die Schriftform des § 126 BGB handelt, soll dem Handelsmakler die Möglichkeit eingeräumt werden, die eigenhändige Unterschrift durch die qualifizierte elektronische Signatur nach Signaturgesetz zu ersetzen.

Zu Nummer 2 (§ 350)

Infolge der Änderung der §§ 766, 780 und 781 BGB ist § 350, der auf diese Vorschriften verweist, anzupassen. Die Änderung stellt klar, dass Kaufleute eine Bürgschaftserklärung, ein Schuldversprechen oder ein Schuldanerkennnis auch ohne Einhaltung einer besonderen Form und deshalb auch als elektronische Willenserklärung abgeben können.

Zu Nummer 3 (§ 410 Abs. 1, § 455 Abs. 1 Satz 2 und § 468 Abs. 1 Satz 1)

Zu § 410 Abs. 1

Für die in § 410 Abs. 1 bestimmte Mitteilungspflicht des Absenders gefährlichen Gutes über die Gefahrenart ist die Textform zweckgerecht. Dabei geht es um eine Vereinfachung und begriffliche Anpassung an die neu im Allgemeinen Teil des BGB aufgenommene Textform, da für diese Mitteilung jetzt schon schriftliche oder eine andere lesbare Form bestimmt ist. Im

übrigen wird zur Textform im allgemeinen auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 3, § 126b verwiesen.

Zu § 455 Abs. 1 Satz 2

In § 455 Abs. 1 Satz 2 ist dem Versender gefährlichen Gutes die Pflicht auferlegt, dem Spediteur die Art der Gefahr und gegebenenfalls erforderliche Vorsichtsmaßnahmen mitzuteilen; für sie ist die Textform zweckgerecht. Auf die Ausführungen zu § 410 Abs. 1 wird Bezug genommen.

Zu § 468 Abs. 1 Satz 1

In § 468 Abs. 1 Satz 1 ist dem Einlagerer gefährlichen Gutes die Pflicht auferlegt, dem Lagerhalter die Art der Gefahr und gegebenenfalls erforderliche Vorsichtsmaßnahmen mitzuteilen; für sie ist die Textform zweckgerecht. Auf die Ausführungen zu § 410 Abs. 1 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 4 (§ 438 Abs. 4)

Wird ein Verlust, eine Beschädigung oder Überschreitung der Lieferfrist nach Ablieferung angezeigt, so genügt dafür die Textform. Damit wird die Intention der bislang geltenden Bestimmung beibehalten, die zwar eine schriftliche Schadensanzeige vorsieht, aber keine eigenhändige Unterschrift bei Erkennbarkeit des Ausstellers erfordert sowie die telekommunikative Übermittlung zulässt. Dieser Tatbestand beschreibt im Ergebnis nichts anderes als die Bestimmung über die Textform. Im übrigen wird zur Textform im allgemeinen auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 3, § 126b verwiesen.

Zu Artikel 23

Änderung des Börsengesetzes

Zu Nummer 1 (§ 45 Abs. 4 und § 73 Abs. 2)

Zu § 45 Abs. 4

In § 45 Abs. 4 wird der Prospektdarstellung von Wertpapieren eine schriftliche Darstellung gleichgestellt. Maßgeblich für die Bedeutung des Prospektes und der ihm gleichgestellten

Darstellung ist die verbindliche Information des Erwerbers über die Wertpapiere. Als Rechtsfolge ordnet § 45 Abs. 1 an, dass derjenige, der für den Prospekt die Verantwortung übernommen hat oder von dem der Erlass des Prospekts ausgeht, für unrichtige oder unvollständige Angaben haftet. Die Textform wahrt diesen Zweck, da bei ihr definitionsgemäß die Person des Erklärenden angegeben ist. Eine darüber hinausgehende eigenhändige Unterschrift ist – wie beim Prospekt selbst – hierfür nicht erforderlich. Im übrigen wird zur Textform im allgemeinen auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 3, § 126b verwiesen.

Zu § 73 Abs. 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der in § 45 Abs. 4; wie in dieser Bestimmung wird die dem Wertpapierprospekt gleichstehende schriftliche Darstellung für die Textform geöffnet.

Zu Nummer 2 (§ 53 Abs. 2)

§ 53 Abs. 2 statuiert bestimmte Informationspflichten des Kaufmanns gegenüber seinem nichtkaufmännischen Vertragspartner über die Risiken von Börsentermin- und Warentermin-geschäften. Zweck der Vorschrift ist die vorherige Unterrichtung des möglicherweise unerfahrenen Vertragspartners über die Risiken des von ihm beabsichtigten Vertragsschlusses, damit dieser sich die Gefahren seines Geschäftes vor Augen führen und gegebenenfalls im vollen Bewusstsein über die Risiken den Vertragsabschluss tätigt. Diese Funktion ist mit der Textform gewahrt. Sie erleichtert zudem dem Kaufmann die Abwicklung seiner wiederkehrenden Informationspflicht. An dem Erfordernis der eigenhändigen Unterschrift der Vertragspartei auf der Unterrichtungsschrift (§ 53 Abs. 2 Satz 3), das für ihn eine Warnfunktion erfüllt, ändert sich nichts. Im übrigen wird zur Textform im allgemeinen auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 3, § 126b verwiesen.

Zu Artikel 24

Änderung der Börsenzulassungs-Verordnung

§ 45 lässt unter bestimmten Voraussetzungen eine Befreiung von der Pflicht, einen Wertpapierprospekt zu veröffentlichen, bei früherer Veröffentlichung einer schriftlichen Darstellung zu. Auf die Ausführungen zu Artikel 23 Nummer 1 wird Bezug genommen. Im übrigen wird zur Textform im allgemeinen auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 3, § 126b verwiesen.

Zu Artikel 25

Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften

§ 19 Abs. 6 KAGG bestimmt Anforderungen an schriftliche Werbungen für den Erwerb von Anteilsscheinen eines Wertpapier-Sondervermögens. Durch den Verweis auf die Textform wird terminologisch klargestellt, dass eine schriftliche Werbung nicht der eigenhändigen Unterschrift im Sinne des § 126 BGB bedarf. Im übrigen wird zur Textform im allgemeinen auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 3, § 126b verwiesen.

Zu Artikel 26

Änderung des Umwandlungsgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 89 Abs. 2, § 182 Satz 1, § 216, § 230 Abs. 1, § 256 Abs. 3 und § 260 Abs. 1 Satz 1)

Zu § 89 Abs. 2

§ 89 Abs. 2 sieht vor, dass die übernehmende Genossenschaft jedem Anteilsinhaber eines übertragenden Rechtsträgers bestimmte Informationen über die übernehmende Genossenschaft mitzuteilen hat. Durch die vorgenommene Änderung wird die Mitteilung auch in Textform möglich. Es kommt auf die Information der Anteilsinhaber über die neuen Verhältnisse an, die durch die Textform gewährleistet ist; zudem erleichtert die Textform der übernehmenden Genossenschaft die Abwicklung der Informationspflicht bei einer Vielzahl von zu unterrichtenden Anteilsinhabern. Im übrigen wird zur Textform im allgemeinen auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 3, § 126b verwiesen.

Zu § 182 Satz 1

§ 182 Satz 1 sieht vor, dass bei einer Vermögensübertragung eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit auf Aktiengesellschaften oder öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen unter bestimmten Voraussetzungen allen Mitgliedern des Versicherungsvereins der Wortlaut des Vertrages schriftlich mitzuteilen ist. Die Unterrichtung wird für die Textform geöffnet. Die Information der Mitglieder über die neuen Verhältnisse steht im Vordergrund; zudem wird die Abwicklung der Unterrichtungspflicht gegenüber einer Vielzahl von Mitgliedern erleichtert. Im übrigen wird zur Textform im allgemeinen auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 3, § 126b verwiesen.

Zu § 216

Nach § 216 ist allen Gesellschaftern ein in Vorbereitung befindlicher Formwechsel einer Personenhandelsgesellschaft spätestens mit der Einberufung der Gesellschafterversammlung,

die den Formwechsel beschließen soll, unter Beifügung weiterer Unterlagen schriftlich anzukündigen. Für diese Ankündigung soll die Textform genügen; sie dient der Information der Gesellschafter zur Vorbereitung auf die Gesellschafterversammlung, damit sie dort in Kenntnis aller relevanter Umstände über den Formwechsel beschließen können. Im übrigen wird zur Textform im allgemeinen auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 3, § 126b verwiesen.

Zu § 230 Abs. 1

§ 230 betrifft den Fall der Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in eine Personenhandels-gesellschaft und die zur Vorbereitung der Beschlussfassung erforderliche Information der Gesellschafter. Die Ausführungen zu § 216 gelten entsprechend.

Zu § 256 Abs. 3

Nach § 256 Abs. 3 sind bei einem Formwechsel in eine eingetragene Genossenschaft jedem Genossen bestimmte Informationen über die neuen Verhältnisse mitzuteilen. Die Ausführungen zu § 89 Abs. 2 gelten entsprechend.

Zu § 260 Abs. 1 Satz 1

§ 260 betrifft den Fall der Umwandlung einer eingetragenen Genossenschaft in eine Kapitalgesellschaft und die zur Vorbereitung der Beschlussfassung erforderliche Information der Genossen. Die Ausführungen zu § 216 gelten entsprechend.

Zu Nummer 2 (§ 267)

§ 267 schreibt nach dem vollzogenen Formwechsel einer eingetragenen Genossenschaft die Mitteilung der Anteilshaber über die neuen Anteilsverhältnisse vor. Die Ausführungen zu Nummer 1 (§ 89 Abs. 2) gelten entsprechend.

Zu Artikel 27

Änderung des Aktiengesetzes

Zu Nummer 1 (§ 109 Abs. 3)

Die Bestimmung sieht die Möglichkeit der Teilnahme von Vertretern an der Sitzung des Aufsichtsrates vor, wenn das verhinderte Aufsichtsratsmitglied sie schriftlich ermächtigt hat. Durch die Öffnung der Ermächtigung für die Textform wird die Erteilung der Ermächtigung für das verhinderte Mitglied erleichtert. Eine Missbrauchsgefahr steht nicht zu befürchten, da

eine fälschlicherweise behauptete Vertretungsmacht in der – personell überschaubaren - Aufsichtsratsitzung zur Aufdeckung käme. Im übrigen wird zur Textform im allgemeinen auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 3, § 126b verwiesen.

Zu Nummer 2 (§ 121 Abs. 4 Satz 1)

Statt durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger kann nach Absatz 4 die Einberufung der Hauptversammlung auch durch eingeschriebenen Brief erfolgen. Mit der Bestimmung ist die Zustellungsart, nicht die Form geregelt. Die Erklärung selbst bedarf nicht der Schriftform nach § 126 BGB, sie kann also schon bisher in verkörperter „Textform“ erfolgen (z.B. maschinell unterzeichnetes Anschreiben). Insoweit bedarf die Bestimmung keiner weiteren Anpassung an die neue Textform. Die Regelung ist allgemein formuliert, in ihrer praktischen Anwendung aber auf kleine Aktiengesellschaften mit überschaubarem Aktionärskreis gemünzt. Da die Zustellungsart „eingeschriebener Brief“ gerade für kleine Aktiengesellschaften mit überschaubarem Aktionärskreis unnötig sein und im Einzelfall eine hinderliche Förmlichkeit bedeuten kann, soll die Regelung dispositiv gestellt werden, so dass in der Satzung geringere Anforderungen an die Zustellungsart bestimmt werden können. Auch die parallele Vorschrift des § 51 Abs. 1 GmbHG ist i.V.m. § 45 Abs. 2 GmbHG dispositiv, was sich bewährt hat.

Zu Nummer 3 (§ 122 Abs. 1 Satz 2)

Die Bestimmung regelt in Absatz 1 das Recht einer Minderheit, schriftlich Einberufung der Hauptversammlung zu verlangen. Nach h. M. ist hier Schriftform i. S. des § 126 BGB gemeint. Die Parallelvorschrift in § 50 GmbHG enthält keine Schriftform. Weil Absatz 2 formuliert „In gleicher Weise“, gilt die Schriftform auch für das Minderheitenrecht auf Bekanntmachung weiterer Gegenstände zur Beschlussfassung. Auch hier enthält die Parallelvorschrift in § 50 Abs. 2 GmbHG keine Schriftform.

Die Aktiengesellschaft ist Träger für eine große Bandbreite von Unternehmen. Bei kleinen Aktiengesellschaften kann - wie bei der GmbH - auf die Schriftform verzichtet werden. Bei börsennotierten Gesellschaften bedarf es zusätzlich zu der Antragserklärung noch des Nachweises der Legitimation durch Aktienbesitz, wobei wiederum zu unterscheiden ist zwischen Gesellschaften mit Namensaktien und solchen mit Inhaberaktien. Die Bestimmung soll deshalb die Schriftlichkeit als Regel beibehalten, aber durch Änderung des Satzes 2 vollständig nach unten dispositiv gestellt werden. Diese Erleichterung gilt über die Bezugnahme in Absatz 2 auch für das Minderheitenrecht betreffend weitere Beschlussgegenstände. Eine solche Erweiterung der Satzungsautonomie gibt auch Spielraum für die rasche Reaktion auf

heute noch nicht vollständig absehbare künftige Entwicklungen. So ist es denkbar, dass sich Aktionäre, die opponieren wollen, in einem Internet-Forum sammeln und ihre Stimmen bündeln (vgl. Noack, ZGR 1998, S. 615). Dann könnten auch Kleinaktionäre und disparate institutionelle Anleger von dem Minderheitenrecht insbesondere des Absatz 2 Gebrauch machen.

Zu Artikel 28

Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Zu Nummer 1 (§ 47 Abs. 3)

§ 47 Abs. 3 bestimmt, dass Vollmachten für Abstimmungen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form bedürfen. Mit der Öffnung für die Textform wird die Erteilung der Ermächtigung erleichtert und z.B. auf fernkopiertem Wege ermöglicht und praktischen Bedürfnissen gerecht. Die Bestimmung ist zudem dispositiv und kann im Gesellschaftsvertrag abgeändert werden (§ 45 Abs. 2). Im übrigen wird zur Textform im allgemeinen auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 3, § 126b verwiesen.

Zu Nummer 2 (§ 48 Abs. 2)

Die h. M. geht schon bisher davon aus, dass „schriftlich“ i. S. des Absatz 2 nicht Schriftform i. S. v. § 126 BGB bedeutet; erforderlich ist lediglich, dass die Abstimmungserklärung oder das isolierte Einverständnis zur schriftlichen Abstimmung der Gesellschaft als schriftlich verkörperte Willenserklärung zugehen. So genügen schon bisher telegraphische, fernschriftliche oder fernkopierte Erklärungen. Die Bestimmung des § 48 Abs. 2 ist zudem dispositiv und kann im Gesellschaftsvertrag abgeändert werden (§ 45 Abs. 2); die schriftliche Abstimmung kann also erleichtert (z.B. telefonische Beschlussfassung, einfache Mehrheit für das Einverständnis mit schriftlicher Abstimmung), aber auch ausgeschlossen werden.

Erforderlich ist bei beiden Varianten der Bestimmung das Einverständnis auch aller Gesellschafter, die kein Stimmrecht haben oder von der Abstimmung ausgeschlossen sind, weil das Recht der Ausgeschlossenen, dennoch an der Beratung an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen, betroffen ist. In Gesellschaften mit obligatorischem Aufsichtsrat haben sämtliche Aufsichtsratsmitglieder das Teilnahmerecht an der Gesellschafterversammlung (§ 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 MitbestG, § 77 Abs. 1 Satz 2 BetrVG i. V. m. § 118 Abs. 2 AktG). Da die schriftliche oder elektronische Beschlussfassung ihr Teilnahmerecht einschränken kann, ist deshalb vor der versammlungslosen Beschlussfassung der obligatorische Aufsichtsrat (über den Aufsichtsratsvorsitzenden) in Kenntnis zu setzen und ihm Gele-

genheit zur Stellungnahme zu geben. Bei Satzungsänderungen besteht ein Beurkundungszwang gem. § 53 Abs. 2 GmbHG, ebenso für bestimmte Umwandlungsvorgänge nach UmwG. Es empfiehlt sich daher die - im GmbHG nicht vorgeschriebene - Protokollierung des Beschlusses durch die Geschäftsführung. Der Notar stellt dann aufgrund des ihm vorgelegten Beschlussprotokolls den Satzungsänderungsbeschluss formgerecht fest.

Zu Artikel 29

Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen

Zu § 23a Abs. 1 Satz 2

§ 23 a Abs. 1 Satz 2 sieht vor, dass das Kreditinstitut schriftlich über die für die Sicherung der Ansprüche von Einlegern geltenden Bestimmungen zu informieren hat. Die Textform wahrt diesen Zweck. Eine eigenhändige Unterschrift ist für diese Information nicht erforderlich. Im übrigen wird zur Textform im allgemeinen auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 3, § 126b verwiesen.

Zu § 23a Abs. 2

Die Ausführungen zu § 23 a Abs. 1 Satz 2 gelten entsprechend für den in Abs. 2 angesprochenen Fall der Unterrichtung über das Ausscheiden aus einer Sicherungseinrichtung.

Zu Artikel 30

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Zu § 53c Abs. 3a Satz 1 Nr. 5

Gemäß § 53c Abs. 3a Satz 1 Nr. 5, der die Kapitalausstattung von Versicherungsunternehmen regelt, kann Kapital, das gegen Gewährung von Genussrechten eingezahlt ist, nur dann den Eigenmitteln nach Abs. 1 zugerechnet werden, wenn das Versicherungsunternehmen bei Vertragsschluss auf die in § 53c Abs. 3a Satz 2 und 3 genannten Rechtsfolgen schriftlich hingewiesen hat. Dieser Gläubigerschutzvorschrift ist durch einen Hinweis in Textform Genüge getan, zumal ein ernsthaftes Interesse eines Dritten an einer Fälschung einer solchen Erklärung nicht erkennbar ist. Im übrigen wird zur Textform im allgemeinen auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 3, § 126b verwiesen.

Zu § 53c Abs. 3b Satz 4

Nach § 53c Abs. 3b Satz 4 hat ein Versicherungsunternehmen bei Abschluss von Verträgen nach § 53c Abs. 3 auf die in § 53c Abs. 3b Satz 2 und 3 genannten Rechtsfolgen schriftlich hinzuweisen. Auch hier genügt zur Wahrung des mit der Formbestimmung angestrebten Zweckes aus den zu § 53c Abs. 3a Satz 1 genannten Gründen die Textform.

Zu Artikel 31

Änderung des Gesetzes über den Versicherungsvertrag

Zu § 5

Die Vorschrift sieht die Genehmigung von Abweichungen im Versicherungsvertrag vor, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb eines Monats widerspricht. Mit dem Verweis auf die Textform wird die Ausübung des Widerspruchsrechts für den Versicherungsnehmer erleichtert, zumal sie dadurch auf zeitgemäße Übermittlungsformen, etwa durch Fernkopie, ausgedehnt wird. Eine nennenswerte Verschärfung von Beweisschwierigkeiten, die sich aus dem Verzicht auf die eigenhändige Unterschrift für den Versicherungsnehmer ergeben könnte, ist gegenüber der derzeitigen Situation nicht anzunehmen. Dem Versicherungsnehmer steht es im übrigen frei, sich anderer Übermittlungsformen (z.B. Brief per Einschreiben) zu bedienen, die einen höheren Beweiswert für ihn aufweisen. Im übrigen wird zur Textform im allgemeinen auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 3, § 126b verwiesen.

Zu § 5a Abs. 1 Satz 1

§ 5a betrifft den Abschluss eines Versicherungsvertrags ohne vorherige Überlassung der Versicherungsbedingungen oder bei unterlassener vorheriger Verbraucherinformation nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz. Der Vertrag gilt auf der Grundlage des Versicherungsscheins, der Versicherungsbedingungen und der weiteren für den Vertragsinhalt maßgeblichen Verbraucherinformationen als geschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb von vierzehn Tagen, nachdem er die Unterlagen erhalten hat, widerspricht. Die Ausführungen zu § 5 gelten entsprechend.

Zu § 8 Abs. 4 Satz 1

§ 8 Abs. 4 betrifft das Widerrufsrecht des Versicherungsnehmers bei langfristigen Versicherungsverträgen. Die Ausführungen zu § 5 gelten entsprechend.

Zu § 37

Nach § 37 ist das Verlangen nach Prämienübermittlung unter bestimmten Voraussetzungen dem Versicherungsnehmer vorher anzuzeigen, wofür bisher Schriftform vorgesehen ist. Die Anzeige dient der Information des Versicherungsnehmers, dass nunmehr die Pflicht zur Übermittlung der Prämie einsetzt, und kann auch von der Textform wahrgenommen werden. Im übrigen wird zur Textform im allgemeinen auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 3, § 126b verwiesen.

Zu § 158 e Abs. 1 Satz 2

Die Vorschrift sieht eine Beschränkung der Haftung des Versicherers im Verhältnis zu einem Dritten vor, wenn dieser bestimmten Auskunftspflichten nicht nachkommt und vorher auf diese Rechtsfolge ausdrücklich hingewiesen wurde. Dieser Hinweis soll dem Dritten die möglichen Konsequenzen seiner fehlenden Mitwirkung vor Augen führen und zu einem Überdenken seiner Haltung veranlassen. Diese Funktion wird von der Textform gewährleistet. Im übrigen wird zur Textform im allgemeinen auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 3, § 126b verwiesen.

Zu Artikel 32

Änderung des Pflichtversicherungsgesetzes

§ 3 Nr. 7 bestimmt, dass der geschädigte Dritte das Schadensereignis dem Versicherer innerhalb einer bestimmten Frist anzuzeigen hat, um hieraus Ansprüche gegen den Versicherer geltend machen zu können. Mit der Öffnung für die Textform wird die Anzeige erleichtert und gerade für diese Anzeige die Möglichkeit der Nutzung zeitgemäßer, schneller Kommunikationsformen eingeräumt. Zusätzliche Beweisschwierigkeiten, die allein aus dem Verzicht auf die eigenhändige Unterschrift resultieren, sind nicht zu erwarten. Auf die Ausführungen zu Artikel 31 (§ 5) wird Bezug genommen.

Zu Artikel 33

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Es wird der Verordnungsrang der in den Artikeln 15 und 24 dieses Gesetzes geänderten Teile der Rechtsverordnungen wiederhergestellt.

Zu Artikel 34

Inkrafttreten

Artikel 34 bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.